

Ausweisung des Naturschutzgebietes "Schwingetal"		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG)		
Kai Ahrens, Jens Otten	Herr Ahrens appelliert daran, die NSG-Ausweisung zu überdenken und eine Landschaftsschutzgebiets(LSG)-Ausweisung mit weniger starken Bewirtschaftungsauflagen zu favorisieren.	<i>Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 BNatSchG) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Nach der EU-Kommission ist die Fläche des jeweiligen FFH-Gebiets vollständig durch Rechtsvorschrift zu einem Schutzgebiet zu erklären. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Für die im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten sind Auflagen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich, die z. T. die bisher ausgeübten Nutzungen und ihre Intensitäten einschränken können (vgl. § 4 Abs. 6 und § 4 Abs. 7 der Verordnung). Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sollen in LSG die natur- und landschaftsverträgliche Land- und Forstwirtschaft besonders berücksichtigt werden. Die o. g. Bewirtschaftungsauflagen gehen darüber hinaus und können daher in einem LSG nicht umgesetzt werden. Zudem ist die Gewährung des Erschwerenausgleichs (EA) nur in NSG zulässig. Die Belange der Eigentümer wurden soweit möglich berücksichtigt und es werden nur die aus naturschutzfachlicher Sicht geeigneten, erforderlichen und angemessenen Bewirtschaftungseinschränkungen gewählt. Zum Wertverlust von Flächen durch NSG-Ausweisungen siehe folgende Stellungnahme.</i>
Hans-Hermann Tipke	Von der ausgewiesenen Gebietsgröße (40,3 Hektar) befinden sich rund 1,8 Hektar Dauergrünland im Eigentum von Herrn Tipke. Diese Fläche ist an einen ortsansässigen Landwirt verpachtet. Herr Tipke appelliert daran, die Unterschutzstellung des ausgewiesenen Gebietes zu überdenken und an Stelle des geplanten NSG ein LSG mit weniger starken Bewirtschaftungsauflagen zu favorisieren.	
Klaus Otten, Frieda Mehrrens-Otten, Anja Otten	Der Erhalt der Natur ist der Familie Otten ebenfalls sehr wichtig. Bisher haben sie darauf geachtet und werden dies auch weiterhin tun. Sollte das geplante NSG ausgewiesen werden, würde dies die Familie und deren Existenz zerstören. Es besteht die Angst, durch den Wertverlust der Flächen im NSG den Hof zu verlieren. Es wird darum gebeten, das geplante NSG nochmal zu überdenken bzw. zu überarbeiten.	
Landvolk Nds., Kreisverband Bremervörde (KV BRV), Beratungsring Oldendorf e. V.	Die über die gute landwirtschaftliche Praxis hinausgehenden Ge- und Verbote ließen sich nach der Begründung ausschließlich in einem NSG umsetzen. Die ausgewiesene NSG-Fläche entspricht jedoch bereits der FFH-Gebietsausweisung. Somit ist die Bewirtschaftung bereits den ökologischen Erfordernissen entsprechend. Aufgrund dessen ist die Ausweisung eines Landschaftsschutz-	

	gebiets für die Anforderungen seitens der EU ausreichend. Für die Gewährleistung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele auf den landwirtschaftlichen Flächen ist ein Landschaftsschutzgebiet absolut ausreichend. Eine weitere Unterschutzstellung ist ausschließlich bei Biotopen gemäß § 30 BNatSchG nachvollziehbar.	
Anja Otten	Bei NSG-Ausweisungen wird regelmäßig leichtfertig mit fremdem Eigentum umgegangen. Das Problem, der Natur mehr Raum zu geben, muss von der Politik grundsätzlich anders angegangen werden. Es wird davon ausgegangen, dass "kleine Eingriffe" (z. B. Einschränkung der Düngung, Güllegabe, Pflanzenschutz und Nutzungstermin) eine vertretbare wirtschaftliche Bedeutung hätten. Diese Einschätzung ist falsch. Diese Flächen werden für den Bewirtschafter vielmehr völlig wertlos. Sie werden sogar zur Belastung, da alle Abgaben wie Grundsteuer, Wasserlasten, Kammerbeitrag und Berufsgenossenschaften bestehen bleiben. Das Erntegut hat dagegen keinen Wert. Außerdem werden durch NSG-Ausweisungen die betroffenen Landwirte gegenüber Landwirten, die keine Flächen in solchen Gebieten haben, einseitig erheblich belastet und in ihrer Existenz bedroht. Es handelt sich dabei um kalte Enteignung.	<i>Der Verkehrs- und Pachtwert eines Grundstücks fußt neben Lage, Zuschnitt, Erschließung, Boden, etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig dort ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung auf dem Großteil der Grünlandflächen nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht somit objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch am zu erzielenden Verkaufserlös bzw. an der zu erzielenden Pacht etwas ändert. Bezüglich der waagerecht schraffierten Flächen, handelt es sich um bereits per Gesetz geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG und § 29 BNatSchG). Dort besteht unabhängig von der Schutzgebietsausweisung eine Einschränkung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten, die in der Verordnung lediglich konkretisiert werden.</i> <i>Die Beleihungswertfestsetzung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken erfolgt auf Basis des Ertragswertes aus dem Grundstück. Sofern sich durch die Umwidmung der Flächen in ein NSG keine Änderungen für die Bewirtschaftungsmöglichkeiten ergeben, bestimmen die Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstückes den Beleihungswert. Es wird aber z. B. bei der Sparkasse Scheeßel die Nutzungsart des Grundstückes einem aktuellen Liegenschaftskatasterauszug entnommen und sofern dort NSG steht, hat dies Auswirkungen auf den zu ermittelnden Beleihungswert. Es ist dann Aufgabe des Flächeneigentümers die Bank darauf hinzuweisen, dass für seine Flächen beispielsweise keine Einschränkungen zur Nutzung festgelegt sind. Die Bank weicht dann von der pauschalen Bewertung ab (Aussage v. Hrn. Linow, Spk. Scheeßel, 03. und 06.06.2011).</i> <i>Für erhebliche Einschränkungen der Flächennutzung wird EA gewährt.</i>

		Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.1.2000 - 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet. Zudem waren Teile der Nutzungseinschränkungen bereits zum Zeitpunkt der Einbeziehung der Grundstücke in den Geltungsbereich des FFH-Gebietes rechtlich festgelegt. Die Überführung von FFH-Gebieten in Schutzgebiete deutschen Rechtes ist gesetzlich vorgeschrieben (vgl. § 32 Abs. 2 BNatSchG).
Klaus Otten, Frieda Mehrstens-Otten	Durch das NSG verlaufen eine Überland- und eine Gasleitung, die die Schutzwürdigkeit des Gebiets in Frage stellen.	Die in das NSG einbezogenen Flurstücke sind Bestandteil des FFH-Gebiets "Schwingetal". Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Das Vorhandensein der Gasleitung führt nicht dazu, dass der Schutzzweck für das gesamte FFH-Gebiet oder Teile dessen entfallen würde.
Anke und Oskar Gettel, Jennifer und Heiko Schmidt	Das Gebiet Schwingetal sollte nicht unter Naturschutz gestellt werden, da unter Naturschutz gestellte Gebiete "verwildern, wie im 15. Jahrhundert". Ein Beispiel ist der verheerende Zustand am Elmer See (NSG Hohes Moor). NSG sind in ein paar Jahren mit Birken, Brennesseln, Disteln, Brombeeren usw. zugewuchert. Dort ist dann kein Platz mehr für Orchideen, Sauergras und Wildkresse, da dies Niedrigpflanzen sind. Es wird bezweifelt, dass diese im Schwingetal überhaupt vorkommen. Bei Bewirtschaftung der Gebiete haben die schützenswerten	Die in das NSG einbezogenen Flurstücke sind Bestandteil des FFH-Gebiets "Schwingetal". Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die Bewirtschaftung der Nutzflächen wird durch die Verordnung nicht untersagt, alle landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen bleiben weiterhin grundsätzlich nutzbar. Die Hinweise zum NSG "Hohes Moor" werden zur Kenntnis genommen.

	Pflanzen eher eine Chance, was Naturschützer eigentlich wissen müssten. Orchideen wachsen nicht unter 1,20 m hohen Brennesseln. Vögel, wie Störche, suchen immer wieder in abgemähten Wiesen nach Futter, nicht in hohem Gras. Genauso suchen der Bussard und der Habicht ihr Futter im Niedriggras. Der Fischotter wurde in dem Gebiet noch nie gesehen, ebenso wenig Muscheln und Neunaugen. Mit dieser unbegründeten NSG-Ausweisung werden Landwirte ruiniert.	<i>Das niedersächsische Artenerfassungsprogramm führt Nachweise des Fischotters auch nahe dem Landkreis Rotenburg (Wümme) am Gewässersystem der Schwinge. Da der Fischotter sehr störungsempfindlich und nachtaktiv ist, wird er selten gesehen. Da der Fischotter lange Wanderungen entlang von Gewässern unternimmt und auch an der Oste regelmäßig vorkommt, ist von einem Vorkommen im Gebiet bzw. Durchwandern des NSG auszugehen.</i>
Beratungsring Oldendorf e. V.	Die Ausweisung des NSG in seiner jetzigen Ausdehnung wird abgelehnt. Landwirte (v. a. die Familie Otten) haben durch die Ausweisung des NSG Pachtminderungen oder sogar Pachtausfälle zu befürchten, auf die diese existenziell angewiesen sind. Der Pachtertrag der Flächen ist von geregelten Wasserverhältnissen und ertragreichen Grasaufwüchsen abhängig, die durch die Festsetzungen in der Verordnung gefährdet werden. Hinzu kommt, dass durch NSG der ohnehin schon hohe Flächendruck durch Kompensationsmaßnahmen für Autobahnen, Torfabbau, Hafenerweiterung, Windkraft, Gewerbeflächen, Wohnflächen u. s. w. weiter erhöht wird. Dies schränkt das Entwicklungspotenzial landwirtschaftlicher Betriebe erheblich ein. Ausgleichszahlungen, wie der EA lösen das Problem der fehlenden Fläche für organische Düngemittelverwertung und Futtermittelverfügbarkeit durch Flächenentzug und Düngeeinschränkungen nicht. Es handelt sich um existenzielle Eingriffe. Die wirtschaftlichen Verluste der Grundeigentümer und Bewirtschafter sind enorm und nicht hinnehmbar. Zukünftig ist eine engere Abstimmung mit der Landwirtschaft erforderlich. Hier können nur freiwillige Vereinbarungen oder Vertragskonzepte weiterhelfen. Hoheitliche Schutzmaßnahmen sind in der Regel nicht zielführend, wie es bereits heute bei den Vogelschutzgebieten entlang der Unterelbe mit zurzeit nicht ausreichenden bzw.	<i>Zum Flächenwert, Pachtpreisen und nicht hinnehmbaren Einschränkungen des Eigentums siehe Stellungnahme zu Frau Anja Otten zu NSG (Seite 2).</i> <i>Zum Vertragsnaturschutz:</i> <i>Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 BNatSchG) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Vertragsnaturschutz ist laut Vermerk der EU-Kommission vom 14.05.2012 nicht ausreichend zur langfristigen Sicherung der Natura 2000-Gebiete, da die Verträge z. B. keine Drittverbindlichkeit besitzen. Zudem wurde den unteren Naturschutzbehörden in einem Schreiben der Staatssekretärin Frau Kottwitz vom 27. Februar 2014 mitgeteilt, dass Natura2000-Gebiete hoheitlich zu sichern sind und vertragsnaturschutzrechtliche Instrumente nicht ausreichen, sondern lediglich eine Anreizfunktion haben. Eine hoheitliche Sicherung ist damit unvermeidlich.</i>

Jens Otten Landvolk Nds. KV BRV, Beratungsring Oldendorf e. V.	da trotz des Wertverlustes weiterhin Abgaben wie Grundsteuer, Kammerbeitrag und Berufsgenossenschaft geleistet werden müssen. Der EA für die betroffenen Flächen gleicht den Wertverlust nicht einmal ansatzweise aus. Mit der Ausweisung des NSG werden die Flächen für Herrn Otten wertlos und seine angrenzenden Flächen ebenfalls im Wert gemindert. Wenn die Flächen im geplanten NSG jemals veräußert werden sollten, würde ein Verkauf an interessierte Landwirte nahezu unmöglich sein. Herr Otten ist für die Begleichung seiner Verbindlichkeiten auf die Pachteinnahmen zwingend angewiesen. Durch die Schutzgebietsausweisung verlieren die land- und forstwirtschaftlichen Flächen erheblich an Verkehrswert. Die betroffenen Flächen würden auf Grund der Schutzgebietsausweisung einen geringeren Verkaufserlös als vergleichbare Flächen erzielen und auch für Banken als weniger hohe Sicherheiten dienen. Zudem verlieren die Verpächter der betroffenen Flächen Pachteinnahmen, da sie für vergleichbare Flächen ohne Bewirtschaftungsauflagen deutlich höhere Pachtpreise realisieren können. Diese monetären Einbußen werden nicht erstattet und führen zu deutlichen Beeinträchtigungen der Verpächter.	<i>Bank darauf hinzuweisen, dass für seine Flächen beispielsweise keine Einschränkungen zur Nutzung festgelegt sind. Die Bank weicht dann von der pauschalen Bewertung ab (Aussage v. Hrn. Linow, Spk. Scheeßel, 03. und 06.06.2011).</i> <i>Für erhebliche Einschränkungen der Flächennutzung wird EA für die Einschränkungen der Nutzbarkeit gewährt. Die Tabelle zum EA wurde vom Land Niedersachsen erstellt. Ob die Höhe der Zahlungen angemessen ist, kann vom Landkreis nicht beurteilt werden. Eine Vergleichsrechnung hat gezeigt, dass zumindest bei Heugewinnung die Höhe des EA den Minderertrag durch Zukauf von Heu/Futtermittel ausgleicht.</i>
Anja Otten	Ein Verkauf der betroffenen Flächen wäre nahezu unmöglich und auch nicht erwünscht, da der finanzielle Verlust durch Steuern zu hoch wäre und es für die Finanzierung des Hofes keine dauerhafte Lösung ist. Ein Landtausch wäre eine annehmbare Alternative.	<i>Zum Flächenwert siehe Stellungnahme zu Frau Anja Otten unter NSG (Seite 2).</i> <i>Aus Sicht des Landkreises besteht grundsätzliches Interesse an einem Flächentausch. Allerdings stehen leider aktuell keine geeigneten Tauschflächen zur Verfügung.</i>
Jens Otten	Der Bestandsschutz sowie ein ungehinderter Fortbestand des Betriebes bezüglich Um-, An- und Ausbau sind existenziell. Durch die Ausweisung eines möglichen NSG wird die Problematik von baurechtlichen Einschränkungen und möglichen Auflagen verstärkt.	<i>Die existierenden baurechtlichen Beschränkungen für um das NSG liegende Betriebe werden durch die NSG-Ausweisung in keiner Weise berührt. Alle Beschränkungen hinsichtlich des Immissionsschutzes nach TA Luft im Zusammenhang mit Stickstoff-Deposition und Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet gemäß § 34 BNatSchG gelten unabhängig vom hoheitlichen Schutz der Flächen. Mit der Ausweisung des NSG geht keine Verschärfung</i>

Landvolk Nds. KV BRV, Beratungsring Oldendorf e. V.	Für die ortsansässigen Landwirte ist der Bestandsschutz sowie ein ungehinderter Fortbestand des Betriebes bezüglich Um-, An- und Ausbaumaßnahmen existenziell. Durch die Ausweisung eines NSG wird die Problematik von baurechtlichen Einschränkungen und möglichen Auflagen verstärkt. Stickstoffsensible Ökosysteme sind bezüglich N-Deposition nach TA Luft bei baurechtlichen Fragestellungen zunehmend von Bedeutung. Die geplante Gebietsausweisung hat für angrenzende Betriebe baurechtliche Einschränkungen zur Folge. Diese Einschränkungen müssen ausgeschlossen werden, da sie eine existenzielle Bedrohung für die betroffenen Betriebe darstellen.	<i>dieser oder anderer baurechtlicher Vorschriften einher. Der grundgesetzlich normierte Bestandsschutz gilt ausschließlich für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorhandene und genehmigte Nutzungen. Ein Anspruch auf Ausweitung oder Änderung der Nutzungen kann durch den Bestandsschutz nicht hergeleitet werden.</i>
Beratungsring Oldendorf e. V.	Bei den betroffenen Grünlandflächen handelt es sich um Moor-/Geestböden. Über Generationen ist es erreicht worden, diese Flächen urbar zu machen und heute über eine integrierte Landwirtschaft als intensive Grünlandstandorte zu nutzen. Die erforderliche Ertragsbildung ist nur mit einer ausreichenden Nährstoffversorgung zu gewährleisten. Gleiches gilt für eine ordnungsgemäße Entwässerung, da nur so die Nährstoffe auch umgesetzt werden können. Die Intensität der Entwässerung ist situationsbedingt zu entscheiden und sollte nicht starr festgelegt werden.	<i>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung wird in der NSG-Verordnung freigestellt. Lediglich zur Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung sind aus Artenschutzgründen bestimmte Auflagen einzuhalten. Die bisherige Entwässerungssituation ist damit gesichert. Eine weitergehende Entwässerung der Flächen würde den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets widersprechen und insbesondere den Fortbestand des prioritären FFH-Lebensraumtypen "Moorwälder" gefährden. Daher ist eine Regelung der Entwässerungsintensität in der Verordnung notwendig.</i>
Birgit Brunkhorst	Es wird befürchtet, dass durch die geänderte Nutzung der Flächen im NSG die anliegenden Flächen von Frau Brunkhorst in ihrem Bestand gefährdet werden. Insbesondere wird die schnelle wild wuchernde Ausbreitung von Unkräutern wie z. B. Brennesseln und Disteln befürchtet, die sich auf die angrenzenden Flächen ausbreiten und die Grasqualität beeinträchtigen.	<i>Da ein Großteil der Flächen weiterhin regelmäßig bewirtschaftet und gemäht wird, ist eine erhebliche Ausbreitung der genannten Unkräuter im oder außerhalb des NSG nicht zu erwarten.</i>
Abgrenzung		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)	Der Grenzverlauf des NSG im Nordwesten des Gebiets ist vor Ort nicht ausreichend erkennbar. Der Grenzverlauf führt ab der Waldkante einige Meter in nordöstliche Richtung bis zu einem vor Ort nicht erkennbaren Punkt. Von dort verläuft die Grenze einige Meter in südöstliche Richtung bis zu einem Einzelbaum. Davon ausgehend führt die Grenze in nordöstliche Richtung bis	<i>Der Grenzverlauf wird gemäß dem Vorschlag der LWK geändert, sodass Teile der Intensivgrünlandfläche aus dem NSG herausgenommen werden und sich die Grenzen des NSG an den Flurstücksgrenzen der Flurstücke 54/30 der Flur 6 in Elm (Nordgrenze) und 23/2 der Flur 6 in Elm (Westgrenze) orientieren. Die Flurstücksgrenze des Flurstücks 54/30 ist im Gelände an dem</i>

Klaus Otten, Frieda Mehrtens-Otten	zur Schlaggrenze am Schiereleer Graben und diesen querend weiter in den Wald hinein. Der beschriebene Grenzteil verläuft innerhalb des Grünlandfeldblocks und Grünlandschlags. In der Karte sowie vor Ort erkennbare Gegebenheiten im Bereich des vorgesehenen Grenzverlaufs (z. B. Bewirtschaftungsgrenzen, Gräben, Hecken, topographische Versätze, usw.), die den beabsichtigten Grenzverlauf erkennen lassen, sind nicht gegeben. Der Grenzverlauf im beschriebenen Bereich ist vor Ort somit teilweise nicht nachvollziehbar und führt damit zu Unsicherheiten in der rechtssicheren Anwendung der Verordnungsinhalte für die jeweiligen Anwender. Eine in der Örtlichkeit nachvollziehbare Abgrenzung wäre durch eine Verlegung der Grenze an einen vorhandenen topographischen Versatz denkbar. Dieser Versatz ist ebenfalls in der vorliegenden topographischen Karte als Höhenlinie dargestellt. Entlang dieser Höhenlinie verläuft ein vor Ort erkennbarer, schlaginterner Grasweg, der sich zur Grenzziehung eignet. Der Grenzverlauf ist teilweise schwer nachzuvollziehen. Die Grenze läuft teilweise mitten durch zusammenhängende Grünlandflächen, die auch von Lohnunternehmen bewirtschaftet werden. Der Grenzverlauf sollte eindeutig gestaltet werden.	<i>schlagsinternen Grasweg zu erkennen, der dort verläuft. Die herausgenommene Fläche gehört zu dem als Intensivgrünland genutztem Flurstück 17/2 der Flur 6 von Elm, welches sich nur mit einem geringen Anteil innerhalb des FFH-Gebiets befindet. Die Größe des NSG verringert sich damit um ca. 0,7 ha auf ca. 40,3 ha.</i>
§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Schutzzweck – Durchgängigkeit der Schwinge		
Amt für Wasserwirtschaft	Die Erklärung des Gebiets zum NSG bezweckt u. a. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Schwinge. Dies wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich begrüßt. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass z. B. Umgestaltungen von Sohlabstürzen oder Wehren zu Sohlgleiten einen Ausbautatbestand i. S. d. § 67 Abs. 2 WHG darstellen, der einer vorherigen Planfeststellung/Plangenehmigung gemäß § 68 WHG durch die untere Wasserbehörde bedarf.	<i>Im Rahmen der NSG-Verordnung werden fachrechtlich normierte Genehmigungserfordernisse nicht eingeschränkt.</i>

§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Schutzzweck – feuchte bis nasse, artenreiche Grünlandbestände		
Jan Windhorst	Es stellt sich die Frage, warum ein Flächenkomplex (Flurstücke 202/145, 201/145 und 304/148 der Flur 5 in Elm) bei beidseitiger geregelter Entwässerung durch schaupflichtige Gewässer II. Ordnung - Schwingekanal und Schwinge - mit Entwicklungszielen feuchter bis nasser Grünländer in Verbindung gebracht werden und bisher in dem Bereich keine wertvollen FFH-Lebensraumtypen oder sonstige besondere Schutzbestände vorliegen.	<i>Eine bestehende Entwässerung schließt das Vorkommen von feuchtem bis nassem Grünland nicht aus, v. a. vor dem Hintergrund, dass es sich um ehemalige Moorflächen handelt. Bei dem Flurstück 304/148 handelt es sich um einen gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschützten Landschaftsbestandteil (Biototyp Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland), bei dem Flurstück 201/145 um ein gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG geschütztes Biotop (Biototyp Nährstoffreiche Nasswiese). Es liegen demnach bereits unabhängig von einer NSG-Ausweisung naturschutzfachlich hochwertige Biotope vor, die einem gesetzlichen Schutz unterliegen.</i>
§ 3 Verbote		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Die Verbote sollten um Handlungen erweitert werden, die von außerhalb störend in das Schutzgebiet hinein wirken können.	<i>Handlungen, die von außen störend in das Gebiet hinein wirken können, sind bereits in den Verboten enthalten (z. B. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12).</i>
IHK Stade	Das NSG wird durch eine im Regionalen Raumordnungsprogramm eingetragene 380kV-Leitung gekreuzt. Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung darf durch die vorliegende Verordnung nicht eingeschränkt werden, damit die Energieversorgung gewährleistet bleibt. Auch sollte ggf. eine Veränderung in Zukunft möglich sein, um sich an neue Anforderungen des Stromnetzes anpassen zu können.	<i>Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte können gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke das NSG betreten. Somit ist der Zugang zu der Anlage jederzeit möglich. Eine generelle Freistellung für Erweiterungen kann für ein Einzelprojekt in der Verordnung nicht erfolgen, da alle Projekte vor Durchführung gemäß § 43 BNatSchG auf Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet geprüft werden müssen. Eine Veränderung ist allerdings auch nicht ausgeschlossen.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Verbote – Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen etc.		
Tennet TSO GmbH	Um die Sicherheitsabstände nach DIN EN 50341-1 weiterhin gewährleisten zu können, werden Zweige und Äste, die den Leiterseilen entgegenwachsen, in der Hiebsperiode nach vorheriger Ankündigung zurückgeschnitten.	<i>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 ist die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres auch ohne Vorankündigung freigestellt.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Verbote – Ruhe stören		
Amt für Wasserwirtschaft	Eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durch geräuschemittierende Maschinen, wie z. B. Räumbagger muss möglich bleiben und darf dementsprechend nicht unter das Verbot fallen.	<i>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist gemäß § 4 Abs. 3 von den Verboten gemäß § 3 der Verordnung freigestellt. Lärm durch Maschinen, die zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer genutzt werden, fällt somit nicht unter dieses Verbot.</i>

§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Verbote – organisierte Veranstaltungen		
Amt für Wasserwirtschaft	Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Gewässerschauen (Verbandsschauen) um vom Verband organisierte Veranstaltungen handelt. Diese Schauen sind gemäß § 44 WVG vorgesehen. Eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist nicht vorgesehen.	<i>Gewässerschauen sind gemäß § 44 Wasserverbandsgesetz hoheitliche Tätigkeiten und können daher auch weiterhin im NSG durchgeführt werden (siehe Begründung, S. 9).</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 7 Verbote – Befahren der Gewässer		
Amt für Wasserwirtschaft	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird kein Bedarf gesehen, den Gemeingebrauch gemäß § 25 WHG i. V. m. § 32 NWG einzuschränken.	<i>Für das geplante NSG ist es erforderlich, das Befahren der Schwinge ganzjährig zu verbieten, weil dies der Lebensraum für z. B. den störungsempfindlichen Fischotter ist. Dieser ist nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützt. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 9 ist ein Schutzzweck für das Schwingetal die Ruhe und Ungestörtheit des NSG zu fördern. Dies wird u. a. durch das Betretens- und Befahrensverbot gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 sowie § 3 Abs. 2 umgesetzt. Da die Schwinge im betroffenen Bereich aufgrund der geringen Breite nicht von Kanu-Fahrern befahren werden kann und auch sonst kaum eine Nutzung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 zu erwarten ist, ist das Verbot aus naturschutzfachlicher Sicht zumutbar.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 12 – Errichtung von Windkraftanlagen		
Landvolk Nds. KV BRV, Beratungsring Oldendorf e. V.	Der geforderte Mindestabstand von Windenergieanlagen von 500 m um das NSG sollte auf 200 m reduziert werden. Auf diese Weise werden Projekte für erneuerbare Energien durch die Schutzgebietsausweisung keine wesentlichen Einschränkungen erfahren.	<i>Das bestehende Regionale Raumordnungsprogramm von 2005 fordert einen grundsätzlichen Mindestabstand von 500 m von Windenergieanlagen zu FFH-Gebieten, um deren Erhalt und Entwicklung zu sichern. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren bereits jetzt zu berücksichtigen.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 17 Verbote - Wasserentnahme		
Amt für Wasserwirtschaft	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird kein Bedarf gesehen, den Gemeingebrauch gemäß § 25 WHG i. V. m. § 32 NWG bzw. § 46 WHG i. V. m. § 86 NWG einzuschränken.	<i>Gemäß § 23 NAGBNatSchG, auf den sich diese Verordnung u. a. stützt, können in Naturschutzgebietsverordnung (NSG-VO) Regelungen über den Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern getroffen werden. Im besonderen Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten festgelegt. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder eine Grundwasserentnahme in einem FFH-Gebiet, in dem auch</i>

		<i>grundwasserabhängige FFH-Lebensraumtypen vorkommen, kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen und somit nicht allgemein freigestellt werden.</i>
§ 3 Abs. 2 Verbote - Betreten		
Tennet TSO GmbH	Um betriebliche Wartungsarbeiten ausführen zu können, muss jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Versorgungsleitungen möglich sein. Dazu gehören das Befahren der Zuwegungen und das Betreten von Natur- und Landschaftsschutzgebieten durch die Tennet oder von der Tennet beauftragten Personen zur Ausführung von Wartungsarbeiten oder in Störfällen.	<i>Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte können gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung das NSG betreten. Somit ist der Zugang zu den Anlagen der Tennet nach der NSG-VO jederzeit und ohne Vorankündigung möglich. Eventuell erforderliche privatrechtliche Vereinbarungen, wie z. B. Wegrechte, werden von der Verordnung nicht geregelt.</i>
Klaus Otten, Frieda Mehrstens-Otten	Die Wege, die durch das NSG führen, müssen weiterhin befahrbar sein. Zum einen ist es ein wichtiger Verbindungsweg zwischen Mulsum und Schierel, zum anderen sind es wichtige Zufahrten zu den Wiesen bzw. Grünlandflächen. Wichtig ist dabei, dass die Seitenstreifen von Büschen und Sträuchern angemessen geräumt werden dürfen.	<i>Der Weg zwischen Mulsum und Elm bzw. Schierel darf gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung weiterhin von jedermann betreten und befahren werden. Alle weiteren Wege innerhalb des NSG dürfen lediglich von den unter § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführten Personen betreten werden. Die Zufahrt zu Wiesen und Grünlandflächen ist damit für Eigentümer und Nutzungsberechtigte weiterhin uneingeschränkt möglich. Die ordnungsgemäße Unterhaltung und fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 und Nr. 12 freigestellt.</i>
§ 4 Abs. 1 Freistellungen		
KNB Israel	Streichen des Halbsatzes: "[...] und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung."	<i>In § 4 der Verordnung werden die Freistellungen dargestellt. Es ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich bei allen aufgeführten Handlungen oder Nutzungen eine Befreiung zu erteilen, da diese Handlungen explizit von den Verboten freigestellt werden. Wo es naturschutzfachlich erforderlich ist, sind für einzelne Handlungen oder Nutzungen Befreiungen bzw. Ausnahmen zu beantragen.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Freistellungen - Betreten		
Klaus Otten, Frieda Mehrstens-Otten	Vor dem Betreten der Flächen von Jens Otten, sollte die Familie informiert werden, da nur so sichergestellt werden kann, dass sich keine unbefugten Personen Zutritt verschaffen.	<i>Gemäß § 39 Satz 3 NAGBNatSchG i. V. m. § 65 BNatSchG müssen Bedienstete oder Beauftragte der zuständigen Behörden das Betreten von Privatflächen rechtzeitig ankündigen, wenn der</i>

Jens Otten	Herr Otten bittet, in Kenntnis gesetzt zu werden, wenn die unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung benannten Personen beabsichtigen seine Eigentums- und Pachtflächen zu betreten.	<i>Zweck der Maßnahme dadurch nicht gefährdet wird. Diese gesetzliche Regelung gilt unabhängig von den Regelungen der Schutzgebietsverordnung. Eine Zustimmung des Flächeneigentümers ist für das Betreten nicht erforderlich. Diese Regelung bleibt von der NSG-Verordnung unberührt.</i>
Amt für Wasserwirtschaft	Der Text sollte gleich lautend sein, wie § 4 Abs. 2 Nr. 2a), d. h. das Wort "hoheitlich" sollte gestrichen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich z. B. bei einer Verbandsschau i. S. d. § 44 WVG um eine hoheitliche Aufgabe handelt, die nicht anzeigepflichtig ist.	<i>Sofern es sich um hoheitliche Aufgaben handelt, wie z. B. die Verbandsschau, ist keine vorherige Anzeige erforderlich. Eine generelle Freistellung des Betretens und Befahrens des Gebietes durch andere Behörden ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vertretbar, da es sich um ein sehr sensibles Gebiet handelt. Sofern es sich nicht um hoheitliche Aufgaben handelt (z. B. Vermessungstätigkeiten), ist das Betreten und Befahren vorher bei der Naturschutzbehörde anzukündigen, damit sichergestellt wird, dass Maßnahmen dieser Behörden und deren Beauftragter nicht dem Schutzzweck widersprechen und der Naturschutzbehörde bekannt sind. Die Begründung wird um den Hinweis, dass es sich bei Gewässerschauen um eine hoheitliche Aufgabe handelt, ergänzt.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Freistellungen - Reiten		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Wegeseitenräume an den vorhandenen Wirtschaftswegen sollten der Entwicklung und Sicherung von standorttypischen heimischen Wildkräutern dienen. Eine Nutzung, auch ein Reiten auf diesen Seitenräumen, sollte deshalb unterbleiben. Eine Pflegemahd sollte nach der Aussamung der Wildkräuter erfolgen. Das Mähgut ist abzufahren. Die Anwendung von Dünger und Herbiziden etc. ist zu untersagen. Ebenso das Lagern von Rundballen etc.	<i>Bei dem im § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung für das Reiten freigestellte Weg handelt es sich nicht um einen Wirtschaftsweg, sondern um einen öffentlich gewidmeten Weg, der als Verbindungsweg zwischen Mulsum und Schierel dient. Das Betreten des restlichen NSG ist aufgrund von § 3 Abs. 2 verboten. Darüber hinausgehende Einschränkungen werden aus naturschutzfachlicher Sicht zur Erreichung des Schutzzwecks nicht für erforderlich gehalten.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Freistellungen - Wegeunterhaltung		
NLWKN	Die Forderung der Verwendung von kalkarmem Mineralgemisch zur Wegeunterhaltung ist in diesem Gebiet nicht unbedingt erforderlich, da sich im empfindlichen FFH-Lebensraumtyp "Moorwälder" keine Wege befinden. Die Unterhaltung der vorhandenen Wege hat daher keine erheblichen Auswirkungen auf den pH-Wert des Moorwaldes.	<i>Der Begriff "kalkarm" wird aus der Verordnung herausgenommen, so dass die Unterhaltung der vorhandenen Wege mit Mineralgemisch freigestellt ist.</i>

Kai Ahrens	Herr Ahrens befürchtet, dass im Zuge der Gebietsausweisung auch die Unterhaltung der Wege eingeschränkt wird und sich die Zuwegung zu seinen Pachtflächen deutlich verschlechtert.	<i>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlich anstehendem Material möglich, sofern dies einer freigestellten Nutzung im NSG dient. Diese freigestellten Nutzungen beinhalten die landwirtschaftliche Nutzung der Pachtflächen von Herrn Ahrens. Eine weitere Einschränkung der Wegeunterhaltung ist nicht geplant. Auch der Zeitraum für die Wegeunterhaltung wird nicht eingeschränkt. Die Anforderungen an das einzubringende Bodenmaterial ergeben sich unmittelbar aus dem Bundesbodenschutzgesetz sowie der Bundesbodenschutzverordnung.</i>
Jens Otten	Herr Otten befürchtet, dass neben einer Vorgabe von einzusetzenden Baumaterialien zukünftig auch der Zeitraum für notwendige Ausbesserungsarbeiten begrenzt werden könnte. Langfristig muss das vorhandene Wegenetz, als Verbindung zwischen Mulsum und Schierel sowie als notwendige Zuwegung für die Bewirtschaftung der Flächen, uneingeschränkt nutzbar sein.	
Niedersächsische Landesforsten (FA Rotenburg)/ LWK (FA Nordheide - Heidmark)	Es wird um folgende Formulierung in Anlehnung an die geplante Formulierung in der Verordnung für das NSG "Eich" gebeten: "4. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Verbreiterung der vorhandenen Forstwege bis zu einer erforderlichen Wegebreite von 3,5 m, soweit [...]".	<i>Im geplanten NSG befinden sich keine vorhandenen Forstwege. Die Neuanlage von Wegen ist gemäß § 4 Abs. 7. Nr. 1 h der Verordnung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 6 Freistellungen - Drainagen		
Kai Ahrens, Hans-Hermann Tipke, Jens Otten, Landvolk Nds., KV BRV, Beratungsring Oldendorf e. V.	Der Austausch eines Drainagestrangs und die Verbreiterung des Vorgewendes für den Einsatz von breiten Arbeitsmaschinen (z. B. Heuwender, Schwader, etc.) muss künftig weiter gewährleistet werden.	<i>Der Austausch von abgängigen, bisher jedoch noch funktionsfähigen Drainagesträngen ist zulässig, sofern dadurch die Entwässerungsleistung nicht erhöht wird. Dies fällt unter die Freistellung der Instandhaltung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 der Verordnung. Der Hinweis darauf wird zur Klarstellung in der Begründung ergänzt.</i>
Jan Windhorst	Die Beschränkung auf Unterhaltung und Instandsetzung der Drainagen ohne zulässigen Ersatz führt schleichend dazu, dass bei Abgängigkeit der vorhandenen Tonrohrdrainage eine angemessene für den Betrieb notwendige Grünlandbewirtschaftung nicht mehr möglich sein wird.	<i>Eine bei Verbreiterung des Vorgewendes erforderliche zusätzliche Verrohrung von Gewässern III. Ordnung (Gräben, die Grundstücke mehrerer Eigentümer entwässern) bedarf gemäß § 36 WHG einer wasserrechtlichen Genehmigung und kann daher nicht pauschal freigestellt werden.</i>
Helmut Hagenah	Das Flurstück im Besitz von Herrn Hagenah ist mit einer Tonrohr-Drainage ausgestattet, deren Lebensdauer und Funktionsfähigkeit in Kürze endet. Die in § 4 Abs. 2 Nr. 6 vorgesehene Regelung sollte dahingehend ergänzt werden, dass eine Ersatzdrainage unter Einhaltung der bisherigen	<i>Im Fall von Gewässern, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist eine Verrohrung zur Verbreiterung des Vorgewendes im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft freigestellt. Dies wird in der Begründung ergänzt.</i>

	Verlegetiefe bei nicht mehr gegebener Möglichkeit zur laufenden Unterhaltung ebenfalls freigestellt ist, ggf. nach Anzeige gegenüber der Naturschutzbehörde.	
KNB Israel	Ergänzen um: "[...] Drainagen, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden und diese zugestimmt hat oder innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige nicht tätig geworden ist." Einige gefährdete Pflanzenarten des Feuchtgrünlandes sind im Gebiet vorhanden. Diese reagieren besonders empfindlich bei Eingriffen in den Bodenwasserhaushalt. Die zuständige Naturschutzbehörde erhält damit die Möglichkeit einzelne Maßnahmen zu reglementieren oder zu untersagen.	<i>Die Ergänzung wird aus naturschutzfachlicher Sicht nicht für erforderlich gehalten. Das Drainieren von gesetzlich geschütztem Feuchtgrünland würde eine erhebliche Beeinträchtigung bedeuten und ist insoweit bereits gemäß § 30 BNatSchG verboten.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 7 Freistellungen – Zäune, Viehtränken		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Soweit mit Elektrolitzen gezäunt wird, sind diese aus Wildtierschutzgründen (Durchgängigkeit, Gefährdung) nach jeder Weideperiode zu entfernen.	<i>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird diese Regelung nicht für erforderlich gehalten.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 11 Freistellungen – Pflege von Landschaftselementen		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Hecken sollten nur abschnittsweise nach Rücksprache mit der Naturschutzverwaltung fachgerecht gepflegt werden.	<i>Es wird nicht für erforderlich gehalten, bei jeder geplanten Pflegemaßnahme vorab Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu halten. Eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Landschaftselementen ist außerdem gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung verboten. Verstöße hiergegen können ordnungsbehördlich ohne weiterführende Verordnungsinhalte geahndet werden.</i>
KNB Israel	Ergänzung: "[...]nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde". Die Pflege von Landschaftselementen wurde in der Vergangenheit häufig nicht fachgerecht durchgeführt (bis hin zur Beseitigung). Die Naturschutzbehörde sollte sich hier die Zustimmung vorbehalten, um korrigierend eingreifen zu können.	
§ 4 Abs. 3 Freistellungen - Gewässerunterhaltung		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Die Eigendynamik der Gewässer sollte verbessert und gesichert werden. Dazu sollte die Gewässerunterhaltung nur nach Bedarf und punktuell durchgeführt werden.	<i>Der ordnungsgemäße Abfluss ist gemäß § 61 NWG i. V. m. § 39 WHG zu gewährleisten. Die in der Verordnung festgelegten Einschränkungen dürfen dieser gesetzlichen Vorgabe nicht zuwiderlaufen. Die bereits festgelegten Einschränkungen der Verordnung werden als ausreichend angesehen, den Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zu erreichen.</i>

Kai Ahrens, Hans-Hermann Tipke, Jens Otten , Landvolk Nds. KV BRV, Beratungsring Oldendorf e. V.	Die Räumung der Gräben in dem geplanten NSG muss in ausreichendem Umfang gestattet sein, um die Flächenbewirtschaftung langfristig zu gewährleisten und auch die angrenzenden Flächen hinreichend zu entwässern.	<i>Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung und der Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben freigestellt. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist ebenfalls unter bestimmten Auflagen freigestellt (vgl. § 4 Abs.3 Satz 1 und 2).</i>
KNB Israel	Hinzufügen: "Innerhalb von 2 Jahren, nach Erlangung der Rechtskraft dieser Verordnung ist vom Unterhaltungsverband ein, mit der Naturschutzbehörde und den Naturschutzverbänden abgestimmter, Unterhaltungsplan für die Gewässer II. Ordnung zu erstellen." Die Naturschutzverbände haben zu den Auswirkungen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern über viele Jahre Erfahrungen gesammelt und sollten sich deshalb bei der Erstellung des Unterhaltungsplanes einbringen können.	<i>In diesem Gebiet befinden sich nur ca. 1,2 km Gewässerabschnitt innerhalb der Zuständigkeit des UHV Schwinge, der für das Gewässersystem II. Ordnung der Schwinge zuständig ist. Die Erstellung eines Unterhaltungsplanes für den Bereich im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird daher aus naturschutzfachlicher Sicht nicht für erforderlich gehalten.</i>
AG der Naturschutzverbände	Das Thema Wasserrahmenrichtlinie wird in der Verordnung komplett ausgeklammert, obwohl eines der maßgeblichen Entwicklungsziele des Gebiets die naturnahe Entwicklung des Gewässers sein sollte. Daran gekoppelt ist nach WRRL und WHG die Entwicklung der biologischen Qualitätskomponenten zum guten ökologischen Zustand. Der Verordnungsentwurf zeigt eine durchgehend völlig eingeschränkte Anhang-II-Artenschutzsichtweise. Andere naturschutzfachliche und gewässerökologische Überlegungen werden ausgeklammert. Die Verordnung sollte entsprechend ergänzt werden.	<i>Die Ausweisung als NSG erfolgt im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete. Hierbei geht es vorrangig um die FFH-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Regelungen zur Gewässerentwicklung und Unterhaltung werden im Rahmen des gegebenen Schutzzwecks, der auch artenschutzrechtliche Aspekte außerhalb der FFH-Arten beinhaltet, in der Verordnung berücksichtigt. Aufgrund der Konvergenz vieler Ziele der FFH- und WRRL werden dadurch Regelungen getroffen, die genauso der WRRL im Sinne der Verbesserung des ökologischen Zustands dienen. Bei der Festlegung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen wird dieser Aspekt weitergehend berücksichtigt.</i>
Amt für Wasserwirtschaft	Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Unterhaltungsmaßnahmen, die gemäß § 61 NWG der Gewässerunterhaltung dienen, ohne Einschränkung zulässig sind. Eine erforderliche Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.	<i>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung wird in der NSG-Verordnung freigestellt. Lediglich zur Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung sind aus Artenschutzgründen bestimmte Auflagen einzuhalten. Diese zeitlichen Einschränkungen sind zur Einhaltung des Schutzzwecks erforderlich.</i>
UHV Schwinge	Ein Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde für Unterhaltungsarbeiten zwischen dem 01. März und dem 30. September erscheint unverhältnismäßig. Diese Regelung	<i>Die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Abflusses gemäß § 37 WHG ist zu gewährleisten. Dies gilt aufgrund der Normenhierarchie vorrangig vor der Schutzgebietsverordnung und</i>

	kommt einem Verbot von Unterhaltungsmaßnahmen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde gleich. Dadurch setzt sich die Naturschutzbehörde als Oberaufsichtsbehörde über den Unterhaltungsverband und überspielt die bestehende Rechtsaufsicht durch die Untere Wasserbehörde mit einer Art Fachaufsicht. Der UHV ist verpflichtet, den ordnungsgemäßen Wasserabfluss der Gewässer II. Ordnung zu jeder Zeit offen zu halten. Durch Verkrautungen kann der Niedrigwasserstand in den Sommermonaten erheblich ansteigen, sodass teilweise der gesamte Abflussquerschnitt entkrautet werden muss. Der UHV muss ganzjährig berechtigt sein, Abflusshindernisse sofort beseitigen zu lassen. Hierzu muss er den Auftrag unmittelbar ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde erteilen können. Es wird für rechtlich bedenklich gehalten, dass die Naturschutzbehörde die Rolle der Fachaufsicht übernimmt. Die Regelungen der Verordnung gefährden den gesetzlichen Unterhaltungsauftrag des UHV und stellen damit ein unkalkulierbares Haftungsrisiko dar. Bei Hochwasserschäden aufgrund von Untersagung aus der Verordnung oder Handeln der Naturschutzbehörde, wäre die Naturschutzbehörde für Haftungskosten in Regress zu nehmen. Das geforderte Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde kommt einer Genehmigungspflicht gleich. Das Einvernehmen kommt einem Verbot gleich, weil letztlich die Untere Naturschutzbehörde entscheidet. Hinzu kommt, dass das Einvernehmen in der Verordnung frei versagt werden kann. Sie gibt keine Kriterien, nach welchen Maßstäben die Behörde das Einvernehmen zu handhaben hat. Das widerspricht dem Rechtsstaatprinzip und der Vorhersehbarkeit von Verwaltungsentscheidungen. Die Verordnung ist in diesem Punkten in jedem Fall rechtswidrig und ist, auch im Sinne der Rechtssicherheit der Verordnung, dringend zu korrigieren. Ferner ist dauerhaft sicherzustellen, dass an den Gewässern ein mindestens 5 m breiter Räumstreifen für den Einsatz von Maschinen zu Verfügung steht.	<i>darf durch diese auch nicht eingeschränkt werden. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung wird in der NSG-Verordnung grundsätzlich freigestellt, lediglich zu Art, Umfang und Zeitpunkt werden Einschränkungen vorgesehen. In der NSG-Verordnung wird geregelt, welche Einschränkungen der Unterhaltung aufgrund des Schutzzwecks und des allgemeinen Artenschutzrechts erforderlich sind, um die Gewässerunterhaltung rechtmäßig betreiben zu können. Diese Einschränkungen behindern im Regelfall die Gewässerunterhaltung nicht erheblich und gefährden auch nicht den ordnungsgemäßen Abfluss.</i> <i>Das Krauten der Sohle wird den Freistellungen hinzugefügt. Ein Krauten der Sohle im Sommer kann mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen, sofern der ordnungsgemäße Abfluss andernfalls gefährdet wird.</i> <i>Abflusshindernisse, die den ordnungsgemäßen Abfluss akut gefährden, können ohne vorherige Ankündigung entfernt werden. Die Durchführung der Maßnahme sollte dann umgehend nach Abschluss der zuständigen Naturschutzbehörde gemeldet werden.</i> <i>Für die über die Freistellungen hinaus gehenden Maßnahmen (z. B. Sohlräumung) wird durch das erforderliche Einvernehmen eine Unterhaltung sichergestellt, die an die Bedürfnisse von besonders und streng geschützten Arten angepasst ist und dem Schutzzweck des NSG nicht widerspricht. Maßnahmen, die diesen Anforderungen entsprechen, werden regelmäßig zugelassen. Dies wird in der Begründung ergänzt.</i> <i>Von dem vollständigen Nutzungsverbot des Uferrandstreifens kann gemäß der Verordnung im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden (z.B. einmaliges Mulchen). Weiterführende</i>
--	--	--

		<i>Maßnahmen, die sich aus der Satzung des UHV oder unmittelbar aus den Regelungen des WHG und NWG ergeben, werden durch die NSG-Verordnung nicht einschränkt.</i>
Klaus Otten, Frieda Mehrrens-Otten, Anja Otten	Es wird befürchtet, dass durch die geänderte Grabenräumung eine immer weitergehende Vernässung der anliegenden Flächen entsteht. Dies würde einen weiteren Wertverlust der Flächen bedeuten. Ein Beispiel für eine derartige Vernässung ist der Elmer See (NSG Hohes Moor), bei dem die Vernässung ebenfalls zu einem Wertverlust von angrenzenden Flächen der Familie geführt hat. Dies führt bereits zu einer erheblichen Existenzbedrohung, die in Verbindung mit dem geplanten NSG zu erheblichem psychischem Druck führt.	<i>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung wird in der NSG-Verordnung freigestellt. Lediglich zu Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung sind aus Artenschutzgründen bestimmte Auflagen einzuhalten. Eine Vernässung der Flächen im und außerhalb des NSG ist damit nicht zu erwarten.</i>
Jens Otten	Durch die eingeschränkten Entwässerungsmaßnahmen fürchtet Herr Otten eine Vernässung seiner an das Schutzgebiet angrenzenden Flächen. Auch auf diesen Flächen wird die Bewirtschaftung deutlich erschwert und die Grundfutterqualität verschlechtert. In Folge dessen ist eine Pachtpreisminderung auch für diese Flächen denkbar. Diese monetären Einbußen stellen für Herrn Otten erhebliche Verluste dar, die nicht erstattet werden. Sie führen zu starken Beeinträchtigungen des Betriebes vor Ort und werden durch den EA nur marginal abgedeckt.	<i>Im Bereich des NSG Hohes Moor, zu dem auch der Elmer See gehört, wird unter Federführung des Landkreises Stade ein Wiedervernässungsprojekt durchgeführt. Ein solches Projekt ist für das NSG Schwingetal nicht geplant.</i>
§ 4 Abs. 4 Freistellungen - Fischerei		
Nds. Landesamt f. Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei	Die ausschließliche Genehmigung der Reusenfischerei nur unter Einsatz von Reusengittern mit Öffnungsweiten von maximal 8,5 cm sollte aus hiesiger Sicht erweitert werden. Es befinden sich z. Zt. Reusen in der Entwicklung, die Fischottern die Flucht aus dem Fanggerät ermöglichen. Dem sollte mit folgendem Zusatz Rechnung getragen werden: " [...] von 8,5 cm nicht überschreitet, oder die Fischottern die Möglichkeit zum Entkommen bieten."	<i>Gemäß einer Email von der Aktion Fischotterschutz vom 03.06.2016 ist in FFH-Gebieten mit Vorkommen des Otters Reusenfischerei unter Verwendung eines Ausstiegskamins möglich. Der Verordnungstext wird daher geändert in "Für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder die Fischottern Möglichkeit zum Entkommen bieten".</i>
Aktion Fischotterschutz e. V.	In der Freizeitfischerei sollte in einem FFH-Gebiet u. a. zum Schutz des Fischotters auf die Reusenfischerei gänzlich verzichtet werden. Soweit die Nachtangelei ausgeübt wird, ist diese auf ein Ufer zu beschränken.	<i>Eine erhebliche Nachtangelaktivität an den im NSG verlaufenden Gewässern ist nicht bekannt. Vereinzelt stellen aus naturschutzfachlicher Sicht keine erhebliche Beeinträchtigung des Fischotters dar. Es ist aufgrund der Breite der vorhandenen</i>

		<i>Gewässer auch nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschränkung der Nachtangelei auf ein Ufer die Gefahr einer potenzielle Störung des Fischotters signifikant verringern würde. Eine Gefährdung des Otters durch die Reusenfischerei wird durch Vorgaben zur Sicherung des Otters ausgeschlossen. Daher ist das gänzliche Verbot aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich.</i>
KNB Israel	Der Absatz sollte wie folgt geändert werden: "Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben: a) Fischbesatzmaßnahmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, b) ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln, in von Natur aus sauren Gewässern zusätzlich ohne Aufkalkung, c) ohne im Rahmen der Angelnutzung das Gewässerbett zu betreten, d) ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade, e) ohne Ausübung des Nachtangelns in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, f) Reusenfischerei ist nicht zulässig." Zu a) Fischbesatzmaßnahmen sollten (wenn überhaupt) mit heimischen Arten autochthoner Herkunft vorgenommen werden. Die Naturschutzbehörde sollte sich die Versagung vorbehalten. Zu b) Beim Angeln werden zum Teil erhebliche Mengen Anfütterungsmaterial (z. B. Futterteig) in das Gewässer verbracht. Die hierdurch stattfindende Eutrophierung des Gewässers sowie die Auswirkungen auf das Artenspektrum stehen der Schutzbedürftigkeit und dem Entwicklungsziel "Erhaltung und Entwicklung der Schwinge [...]" entgegen. Zu c) Das Betreten des Bachbettes z. B. beim Fliegenfischen kann zu erheblichen Aufwirbelungen von Sediment und in Folge zu Eintrübungen des Gewässers führen (ähnlich wie beim	<i>Zu a) gemäß § 12 Abs. 1 der Binnenfischereiverordnung "[...] soll die fischereiliche Bewirtschaftung hauptsächlich mit den bereits im Gewässer vorkommenden Arten von Fischen und Krebsen erfolgen. Erforderliche Besatzmaßnahmen sind auf die natürliche Lebensgemeinschaft abzustimmen." Weiter ist in Abs. 3 geregelt: "Fische und Krebse der nicht in der Anlage aufgeführten Arten dürfen nur mit Genehmigung des Fischereikundlichen Dienstes ausgesetzt werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen Nachteile für die natürlichen Lebensgemeinschaften in Gewässern oder die Bewirtschaftung der Fischbestände nicht zu besorgen sind." Auf einen Zustimmungsvorbehalt diesbezüglich kann somit verzichtet werden.</i> <i>Zu b) Bei der Schwinge handelt es sich um ein eutrophes Gewässer, welches von Anglern nicht übermäßig genutzt wird. Die überwiegenden Nährstoffeinträge gelangen über die landwirtschaftliche Nutzung in die Schwinge, daher wird in § 4 Abs. 6 Nr. 1 b der Verordnung auch ein Gewässerrandstreifen festgelegt. Die geringen Mengen, die ggf. zum Anfüttern verwendet werden, führen zu keiner Beeinträchtigung. Eine Regelung hierzu ist deshalb nicht erforderlich.</i> <i>Zu c) Das Verbot zum Betreten des Bachbettes ist vor allem dann erforderlich, wenn im Gewässer z. B. umfangreiche Großmuschelbestände vorkommen, die dadurch zerstört werden könnten. Dies ist in der Schwinge nicht der Fall. Weil auch keine übermäßige Angelnutzung (ob hier Fliegenfischen praktiziert wird ist zudem fraglich) stattfindet, ist diese Auflage auch nicht notwendig.</i> <i>Zu d) Gehölzbeseitigung oder -rückschnitt ist nur für bestimmte Anlässe zulässig (siehe § 4 Abs. 2 Nr. 10 bis 12) und ansonsten im</i>

	Paddeln) und negative Auswirkungen z. B. auf die Verschlammung von letzten, kiesigen Laichbereichen und die Mikrofauna finden statt. Zu d) Feste Angelplätze und neue Pfade führen regelmäßig zu "Pflegearbeiten" durch Rückschnitt von Gehölzen und Ufervegetation, auch und gerade im Frühjahr und Sommer wenn es wächst. Sie sind mit einer natur- und landschaftsverträglichen fischereilichen Nutzung nicht vereinbar. Zu e), f) Da das Gebiet Lebensraum des besonders gefährdeten Fischotters ist, sollte zumindest die Nacht einen störungsfreien Aufenthalt ermöglichen. Insbesondere in der Aufzuchtzeit kann eine störungsbedingte Trennung von Mutter und Jungtieren zu Verlusten der Letzteren führen. Reusen führen immer wieder zu Otterverlusten. Auch die Begrenzung der Einschwimmöffnung der Reusen von < 8,5 cm stellt keine Garantie zur Vermeidung von Otterverlusten dar (Beispiel Jungtiere).	<i>gesamten NSG verboten. Daher ist es nicht erforderlich, zu diesem Zweck weiterführende Detailregelungen zu treffen.</i> <i>Zu e) Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fischotters durch (Nacht-) Angler ist in diesem Gebiet nicht bekannt. Bei den Ortsbegehungen wurden keine massiven Uferschäden durch Angler festgestellt, die auf eine intensive Angelnutzung schließen lassen. Daher bedarf es diesbezüglich keiner Reglementierung.</i> <i>Zu f) Für die Reusen gibt es in Absprache mit der Aktion Fischotterschutz bestimmte Vorgaben, so dass der Fischotter durch diese nicht zu Schaden kommt. Daher ist ein vollständiges Verbot der Reusenfischerei nicht verhältnismäßig.</i>
§ 4 Abs. 5 Freistellungen - Jagd		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Die Fallenjagd auf Beutegreifer sollte in einem derart kleinen FFH-Schutzgebiet gänzlich unterbleiben und kann wirkungsvoll auch von den Randbereichen betrieben werden. Unmittelbar an den Gewässern und in den u. a. als Wanderkorridore dienenden Randstreifen als biotopvernetzende Elemente sollte sie auf jeden Fall unterbleiben. Wenn überhaupt, sollten im übrigen Gebiet nur lebendfangende Holzkastenfallen, die täglich mindestens zweimal kontrolliert werden, zugelassen werden.	<i>Gemäß Runderlass zur Jagd in NSG (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7.8.2012) soll die Jagd auf Prädatoren und Schalenwild in NSG erhalten bleiben. Dabei soll die Fallenjagd als geeignetes Mittel der Prädatorenbejagung nicht eingeschränkt werden. Im Interesse schutzwürdiger Arten (z. B. Fischotter) sollen dabei Lebendfallen und selektiv fangender Totschlagfallen vorgesehen werden. Nach Auskunft der Aktion Fischotterschutz per Email vom 11. Dezember 2015 besteht die Möglichkeit über die Größe der Einlassöffnung die Fallen so zu gestalten, dass der Fischotter nicht gefährdet wird. Gemäß Erlass und zum Schutz der Wiesenvögel wird daher an einer Zulassung von selektiv fangenden Totschlagfallen festgehalten.</i>
Niedersächsische Landesforsten (FA Rotenburg)/ LWK (FA Nordheide - Heidmark)	In der Verordnung steht sinngemäß, dass die Neuanlage von "fest mit dem Boden verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen" nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich ist. In der Begründung wird die Einschränkung wesentlich umfassender. Danach ist die	<i>Zur Klarstellung wird die Begründung angepasst. Es sind beim Zustimmungsvorbehalt ausschließlich fest mit dem Boden verbundene Hochsitze gemeint. Mobile Hochsitze können weiterhin ohne vorherige Zustimmung verwendet werden.</i>

	Neuanlage von "Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen [...]" nur mit Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Es wird darum gebeten, die Begründung dem § 4 Abs. 5 anzupassen.	
Jens Otten	Die Verordnung beinhaltet unter § 4 Abs. 5 Nr. 2 ein Verbot für die Errichtung neuer mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen. Für eine ordnungsgemäße Jagdausübung ist eine Errichtung von entsprechenden jagdlichen Einrichtungen notwendig, um zum einen Wildschäden in dem geplanten Gebiet zu vermeiden (z. B. Schädigung der Grasnarbe durch Schwarzwild usw.) und zum anderen den Raubwildbestand einzudämmen (z. B. Fuchs und Marderhund etc.). Eine extensive Bewirtschaftung hat einen wachsenden Fuchs- und Marderhundbestand zur Folge, welcher zu weniger bodenbrütenden Vögeln führt. Die weiterhin gestattete Nutzung von transportablen jagdlichen Ansitzeinrichtungen ist für eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht ausreichend.	<i>Die Errichtung von mit dem Boden fest verbundenen Anlagen ist gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 nur ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde unzulässig und sofern sie dem Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zuwiderläuft. Durch die Erforderlichkeit der Zustimmung soll lediglich verhindert werden, dass solche Anlagen in besonders sensiblen Bereichen aufgebaut werden und sie somit den Schutzzweck des Gebiets beeinträchtigen. Die Neuanlage ist nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde damit weiterhin möglich, sodass die ordnungsgemäße Jagdausübung nicht beeinträchtigt wird. Für nicht fest mit dem Boden verbundene, d. h. auch transportable Hochsitze gilt diese Einschränkung nicht. Dies wird durch Anpassung der Erläuterung in der Begründung klargestellt.</i>
KNB Israel	Im § 4 Abs. 5 sollte ergänzt werden: "Nicht freigestellt ist a) die Ausübung der Jagd auf Vögel mit Ausnahme der Stockente und des Fasanes, b) das Betreten und Befahren von Röhricht und Verlandungsbereichen sowie Wasserflächen; zum Zwecke der Nachsuche auf verletztes Wild darf Röhricht betreten werden, c) die Dämmerungs- und Nachtjagd auf Vögel von 30 Minuten vor Sonnenuntergang bis 30 Minuten nach Sonnenaufgang, d) die Jagdhundausbildung, e) das Einschießen von Waffen, f) mehr als eine Treibjagd pro Jahr und Jagdrevier; freigestellt sind Jagden mit bis zu fünf Personen, g) Besitzmaßnahmen, h) die Verwendung von Bleimunition. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft."	<i>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist möglich. Die Vorschläge gehen über das für die NSG-Verordnung gebotene Maß hinaus und werden auch nicht für die Verfolgung des Schutzzweckes gemäß § 2 unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für erforderlich gehalten. Diese Regelungen wurden aus der NSG Verordnung "Hammeniederung" aus dem Landkreis Osterholz übernommen. Bei dem dortigen Gebiet handelt es sich neben einem FFH-Gebiet auch um ein EU-Vogelschutzgebiet von landesweiter Bedeutung. Das Schwingetal ist kein EU-Vogelschutzgebiet und es ist auch kein Rastgebiet für bestimmte Vogelarten. Von daher sind keine über die ordnungsgemäße Jagdausübung hinausgehenden Einschränkungen erforderlich.</i>

	Zu a) Die Stockente ist häufig im Gebiet und konkurriert erfolgreich mit selteneren Arten um Brutplätze; der Fasan kommt im Gebiet vor und verdrängt als Neozoe aggressiv das heimische und stark im Bestand bedrohte Rebhuhn. Zu b) Insbesondere die Röhrichte sind Rückzugsräume vieler Arten im NSG, hier sollte so wenig wie möglich gestört werden. Zu c) siehe hierzu Begründung unter § 4 Abs. 4 e). Zu d) Zum Schutz von Bodenbrütern und Wintergastvögeln sollte kein Einsatz von Jagdhunden über das unbedingt notwendige Maß erfolgen. Zu e) Das Einschießen von Waffen stellt eine vermeidbare Beunruhigung dar. Zu f) Treib- und andere Gesellschaftsjagden stellen eine erhebliche Beeinträchtigung für die Wintergastvögel dar und sind deshalb auf ein Minimum zu reduzieren. Zu g) Der Besatz z.B. mit Fasanen ist immer noch Praxis in der Jagd. Dieser Neozoe verdrängt das zunehmend im Bestand bedrohte Rebhuhn. Zu h) Aufgrund der im Gebiet heimischen und überwinterten gründelnden Vogelarten, muss eine weitere Belastung, der ohnehin aufgrund jahrzehntelangem Einsatz mit Blei belasteten Gewässersedimente, vermieden werden. Auswirkungen der BleiVerseuchung sind bis hin zu Greifvögeln (z. B. jagt der Seeadler in diesem Gebiet) mit Wasservögeln als Beutetier messbar.	
§ 4 Abs. 6 Freistellungen - Landwirtschaft		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Grundsätzlich sollte die Lagerung von Rundballen, Ernteresten etc. auf Randstreifen jeglicher Art und an Gehölzen und Hecken unterbleiben.	<i>Gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 f) ist die Anlage von Mieten auf landwirtschaftliche genutzten Flächen nicht freigestellt. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 15 ist es verboten, Abfallstoffe aller Art zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen. Dazu zählen auch landwirtschaftliche Abfälle.</i>
	Die Grünlandmahd sollte zum Schutz von Wildtieren von Innen nach Außen erfolgen.	<i>Diese Maßnahme wird im Landkreis vorrangig für den Schutz der Wiesenbrüter in Schutzgebieten vorgesehen. Auf den waagrecht schraffierten Grünlandflächen ist die Mahd gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 b der Verordnung von Innen nach Außen oder einseitig bereits vorgeschrieben. Da es sich bei dem NSG nicht um ein bekanntes</i>

		<i>Wiesenvogelbruthabitat mit regionaler oder überregionaler Bedeutung handelt und die Maßnahme über die gute fachliche Praxis hinausgeht, wird diese Vorgabe für das gesamte Gebiet für unverhältnismäßig gehalten. Diese Maßnahme könnte allerdings im Rahmen der Entwicklung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen berücksichtigt werden.</i>
Kai Ahrens	Der für erhebliche Erschwernisse oder Beschränkungen der wirtschaftlichen Bodennutzung auf Dauergrünlandflächen in NSG gewährte EA kann die Bewirtschaftungseinschränkungen des geplanten NSG und die damit verbundenen monetären Einbußen nicht aufwiegen. Des Weiteren steht die Höhe des EA in keinem Verhältnis zu den beabsichtigten Bewirtschaftungsauflagen in dem betroffenen Gebiet.	<i>Die Tabelle zum EA wurde vom Land Niedersachsen erstellt. Ob die Höhe der Zahlungen angemessen ist, kann vom Landkreis nicht beurteilt werden. Eine Vergleichsrechnung hat gezeigt, dass zumindest bei Heugewinnung die Höhe des EA den Minderertrag durch Zukauf von Heu/Futtermittel ausgleicht. Auf den von Herrn Ahrens bewirtschafteten Flächen der Familie Otten sind größtenteils keine Einschränkungen der Düngung, des Mahdtermins, der Grünlanderneuerung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln vorgesehen.</i>
	Herr Ahrens befürchtet, dass sich die in dem aktuellen Verordnungsentwurf vorgestellten Bewirtschaftungsauflagen zukünftig weiter verschärfen. Die Bewirtschaftung der Flächen könnte somit langfristig immer weiter eingeschränkt werden.	<i>Eine weitere Verschärfung der Bewirtschaftungsauflagen durch eine Änderung der vorliegenden Verordnung für das NSG ist nicht vorgesehen. Bei den vorliegenden Einschränkungen handelt es sich bereits um die unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für den Schutzzweck des Gebiets ermittelten Einschränkungen. Dieser Grundsatz ist auch bei evtl. zukünftigen Anpassungen der Verordnung im Rahmen der Abwägung zu beachten.</i>
	Herr Ahrens bewirtschaftet über 20 ha im geplanten NSG. Für eine optimale Versorgung seiner Tiere ist er zwingend auf qualitativ hochwertiges Grundfutter in ausreichender Menge angewiesen. Aus dem Aufwuchs von Naturschutzflächen ist es nicht möglich wirtschaftlich Milch zu produzieren. Eine Extensivierung der gepachteten Flächen ist demnach für Herrn Ahrens nicht zielführend. Die Pacht anderer, ohne Einschränkung nutzbarer Flächen in derselben Entfernung und demselben Umfang ist durch die starke Nachfrage nicht ohne weiteres möglich und verursacht mit hoher Wahrscheinlichkeit höhere Pachtaufwendungen.	<i>Auf den von Herrn Ahrens bewirtschafteten Flächen der Familie Otten sind größtenteils keine Einschränkungen der Düngung, des Mahdtermins, des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und der Grünlanderneuerung vorgesehen. Lediglich der Uferrandstreifen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1b) und der Schutzstreifen am Wald gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 enthalten Einschränkungen der Mahd bzw. der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Dabei handelt es sich um den Randbereich des Grünlandes. Eine großflächige Extensivierung der Nutzung ist nicht vorgesehen, sodass eine Veränderung der Grundfutterqualität auf dem bei Weitem überwiegenden Teil der Grünlandflächen nicht zu erwarten ist.</i>

LWK	Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmen im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde gemäß § 4 Abs. 6 gegeben ist. Dies wird für zwingend erforderlich gehalten.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
	Gemäß den Ausführungen in der Begründung zu den möglichen EA-Zahlungen wird davon ausgegangen, dass die für die Grünlandbewirtschaftung vorgesehenen Einschränkungen sämtlich ausgleichsfähig im Sinne der Niedersächsischen Erschwernisausgleichs-Verordnung (EA-VO) bzw. entschädigungsfähig gemäß § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG sind.	<i>Für die Bewirtschaftungseinschränkungen kann bei der Landwirtschaftskammer EA nach der zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Verordnung beantragt werden. Entschädigungspflichtige Einschränkungen entstehen aufgrund der Bewirtschaftungsauflagen nicht.</i>
Hans-Hermann Tipke	Der für erhebliche Erschwernisse oder Beschränkungen der wirtschaftlichen Bodennutzung auf Dauergrünlandflächen in NSG gewährte EA kann die Bewirtschaftungseinschränkungen des geplanten NSG und die damit verbundenen monetären Einbußen nicht aufwiegen. Zudem steht die Höhe des EA in keinem Verhältnis zu den beabsichtigen Bewirtschaftungsauflagen und dem Verkehrswertverlust der betroffenen Flächen.	<i>Für erhebliche Einschränkungen der Flächennutzung wird EA für die Einschränkungen in der Nutzbarkeit gewährt. Die Tabelle zum EA wurde vom Land Niedersachsen erstellt. Ob die Höhe der Zahlungen angemessen ist, kann vom Landkreis nicht beurteilt werden. Eine Vergleichsrechnung hat gezeigt, dass zumindest bei Heugewinnung die Höhe des EA den Minderertrag durch Zukauf von Heu/Futtermittel ausgleicht. Zum Verkehrswertverlust siehe Stellungnahme zu Frau Anja Otten unter NSG (Seite 2).</i>
	Die betroffene Eigentumsfläche von Herrn Tipke ist an einen ortsansässigen Landwirt verpachtet. Auf einem Teil der Fläche befindet sich ein geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG. Die verbleibende Teilfläche hingegen steht unter keinem Schutz nach BNatSchG und wird in ortsüblicher Weise und Intensität bewirtschaftet. Die derzeit mögliche intensive Bewirtschaftung dieser Teilfläche ist zwingend notwendig, um die Attraktivität seiner Gesamtfläche für eine langfristige Verpachtung zu erhöhen. Herr Tipke ist der Ansicht, dass eine Fläche, auf der sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop befindet und zusätzliche Bewirtschaftungseinschränkungen im Rahmen des geplanten NSG liegen, langfristig nicht zu verpachten sein wird. Weiterführend wird die Bewirtschaftung der bis dato unter keinem Schutz stehenden Teilfläche durch das geplante NSG ebenfalls stark eingeschränkt. Demzufolge kann auf der in dem NSG befindlichen Eigentumsfläche von Herrn Tipke lediglich qualitativ minderwertiges Grundfutter produziert werden.	<i>Das gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotop ist bereits unmittelbar kraft Gesetz geschützt. Die Einschränkungen hinsichtlich des ohnehin bereits bestehenden Beeinträchtigungs- und Beseitigungsverbots dieser Fläche werden in der Verordnung lediglich konkretisiert. Die intensiv genutzte, nicht gemäß § 30 BNatSchG geschützte Teilfläche unterliegt bis auf die Regelungen hinsichtlich des Uferrandstreifens (§ 4 Abs. 6 Nr. 1b) keinen Einschränkungen hinsichtlich des Mahdtermins, der Düngung, der Grünlanderneuerung oder des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Erhebliche Einschränkungen der Eigentumsfläche und Verschlechterung der möglichen Grundfutterqualität aufgrund der vorliegenden Verordnung werden daher nicht erwartet.</i>

KNB Israel	Ergänzen: h) ohne Ausbringung von Jauche, Gülle, Gärresten aus Biogasanlagen, Sekundärrohstoffdüngern (z. B. Klärschlamm oder Bioabfällen), Zu h) Die im Gebiet dominierenden degenerierten Hochmoorstandorte sind, neben der Entwässerung, auch durch N-Eutrophierung und die damit verbundene Standortveränderung gefährdet. Der Eintrag von reaktivem Stickstoff im geplanten NSG hat in der Vergangenheit erheblich zum Verlust von Biodiversität und zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen beigetragen. Ohne eine effektive Strategie zur Minderung dieser Einträge ist es nicht möglich, die Ziele und rechtlichen Vorgaben (Entwicklung, Wiederherstellung) einzuhalten, sowie eine Verschlechterung des Zustandes zu vermeiden (vgl. Gutachten "Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem" des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) der Bundesregierung vom Januar 2015).	<i>Gärreste kommen ausschließlich aus Biogasanlagen, von daher ist diese Ergänzung überflüssig. Die Aufbringung von Klärschlamm ist gemäß § 4 Abs. 6 der Klärschlammverordnung u. a. in NSG unmittelbar spezialgesetzlich verboten, so dass auch diese Ergänzung nicht erforderlich ist. Ein generelles Verbot der Düngung mit Gülle, Gärresten etc. wird nicht für erforderlich gehalten. Für alle Flächen, auf denen gefährdete Pflanzenarten vorkommen (geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile) ist die Düngung durch Gülle und Gärreste verboten. Der Begriff Jauche wird entsprechend in der Verordnung ergänzt.</i> <i>In dem genannten Gutachten geht es um Lösungsansätze auf politischer Ebene wie z. B. nationale Stickstoffstrategie erarbeiten, EU-Agrarpolitik reformieren, Düngeverordnung reformieren etc. Diese Ideen können nicht in einer NSG-Verordnung umfassend umgesetzt werden. Durch die vorgesehenen Bewirtschaftungsauflagen erfolgt jedoch eine Verringerung des Stickstoffeintrages, insbesondere auf naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen. Die Idee aus dem Gutachten, um NSG herum Pufferzonen einzurichten, in denen die Flächen nur unter Auflagen bewirtschaftet werden können, ist nicht verhältnismäßig. Vielmehr sollte der Hinweis, dass auch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und Agrarumweltmaßnahmen Stickstoffeinträge reduzieren und die Auswirkungen von nicht vermeidbaren Stickstoffeinträgen mindern können, weiterverfolgt und umgesetzt werden.</i>
	i) ohne Mahd der Flächen in der Zeit vom 01.01. bis 30.06. eines jeden Jahres (bzw. Mahd ist auf die im Gebiet vorkommenden Arten anzupassen), die Mahd ist von innen nach außen durchzuführen; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann die Mahd auch vor dem 30.06. durchgeführt werden, k) ohne das Schleppen oder Walzen der Fläche in der Zeit vom 01.01. bis 30.06. eines jeden Jahres, Zu i) und k) Das gesamte agrarische Umfeld ist hoch intensiv genutzt. Bodenbrüter haben dort keine Chance. Die meisten	<i>Diese Regelungen werden aus naturschutzfachlicher Sicht nicht für erforderlich gehalten.</i> <i>Da es sich bei dem NSG nicht um ein bekanntes Wiesenvogelbruthabitat mit regionaler oder überregionaler Bedeutung handelt, werden diese Vorgaben für das gesamte Gebiet für unverhältnismäßig gehalten. Auf den waagerecht schraffierten Flächen (§ 4 Abs. 6 Nr. 2) sind die aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Einschränkungen der Grünlandnutzung zur Erreichung der Schutzziele des NSG bereits vorgegeben.</i>

	Bodenbrüterarten sind bereits verschwunden. Die wenigen im Nordkreis vorkommenden Restarten sind ebenfalls extrem bedroht. Diese Mitlebewesen benötigen Lebensraum, den sie nur in Schutzgebieten finden können.	<i>Darüber hinausgehende Einschränkungen zur Förderung der Wiesenvögel könnten allerdings im Rahmen der Entwicklung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen berücksichtigt werden.</i>
	j) ohne Liegenlassen von Mähgut, Zu j) Jeder Nährstoffentzug wirkt positiv im Sinne des Wiederherstellungs- und Entwicklungsgebotes.	<i>In der Regel lassen die Landwirte ihr Mähgut nicht liegen, da sie dies zur Futtererzeugung benötigen. Von daher ist hierzu keine Regelung in der Verordnung erforderlich.</i>
	l) mit einer Besatzdichte von max. 2 Weidetieren/ ha in der Zeit vom 01.05. bis 21.06. eines jeden Jahres; der Abtrieb hat bis spätestens 15.10. eines jeden Jahres zu erfolgen, bei trockener Witterung bis 30.10., m) ohne Portions- oder Umtriebsweide, [...]" Zu l) und m) Beweidung ist für den Schutz und die Entwicklung feuchter bis nasser artenreicher Grünlandbestände nur die zweitbeste Lösung. Bei mehr als 2 Großvieheinheiten je ha Weidevieh findet sehr schnell Überweidung, zusätzliche Verdichtung und Eutrophierung statt. Portions- und Umtriebsweiden fördern den selektiven Verbiss und wirken negativ auf die Artenvielfalt.	<i>Ein Großteil der Grünlandflächen wird als Mähwiese für die Grundfuttererzeugung genutzt. Da von einer zukünftigen Beweidung dieser Flächen nicht ausgegangen wird, wird die Aufnahme der Regelungen nicht für erforderlich gehalten. Es ist lediglich von einer Fläche bekannt, dass diese regelmäßig als Weide genutzt wird. Diese Fläche ist gemäß § 30 BNatSchG geschützt und in der Karte als waagerecht schraffiert dargestellt. Die Einschränkungen der Besatzdichte gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 auf 2 Weidetieren unterschreitet dabei in den meisten Fällen bereits die geforderten 2 Großvieheinheiten. Da die Fläche relativ klein ist, wird das Verbot einer Portions- oder Umtriebsweide auf dieser Fläche nicht für erforderlich gehalten.</i>
AG der Naturschutzverbände	Aufgrund der vom Kreistag am 17.03.2016 beschlossenen Verschärfung der Regelungen zur Grünlandbewirtschaftung für das NSG "Beverniederung" sollten auch in der Verordnung für das NSG Schwingetal die Passagen aus der Musterverordnung übernommen werden. Andernfalls können die Ziele des Landschaftsrahmenplans, insb. der Förderung und Entwicklung von artenreichen, nicht oder wenig gedüngten Feucht- und Nassgrünlandorten, durch die Verordnung nicht erfüllt werden.	<i>Es befinden sich relativ große Intensivgrünlandbereiche in dem geplanten NSG, die durch rechtmäßige Nutzung der Flächen entstanden sind. Diese Flächen wurden bereits bei der Basiserfassung von 2002 als Intensivgrünlandflächen kartiert. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es nicht erforderlich oder verhältnismäßig, die Entwicklung der rechtmäßig mit der vorhandenen Nutzung bestehenden Flächen über die NSG-VO zu regeln. Für die hochwertigen Grünlandbereiche sind allerdings Bewirtschaftungseinschränkungen vorgesehen. Die Extensivierung von Intensivgrünland wird im Rahmen der Erarbeitung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für das Gebiet berücksichtigt.</i>
Amt für Wasserwirtschaft	Die Regelungen zum Uferrandstreifen Nr. 1 c), die Einschränkungen zum Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln Nr. 1 d), sowie zur Beweidung Nr. 1h) werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>

Klaus Otten, Frieda Mehrtens-Otten, Anja Otten	Die Flächen im Besitz von Jens Otten wurden jahrzehntelang nach gutem Wissen und Gewissen bewirtschaftet und es hat der Flora und Fauna scheinbar nicht geschadet. Es wird darum gebeten, dass die Flächen weiterhin intensiv genutzt werden dürfen. Auch wenn bislang keine dramatischen Auflagen für diese Flächen vorgesehen sind, wird befürchtet, dass in den kommenden Jahrzehnten strengere Auflagen folgen.	<i>Die bisher rechtmäßig betriebene ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen von Herrn Otten wird durch die Verordnung nur soweit eingeschränkt, als es für die Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich und verhältnismäßig ist. Eine Einschränkung der intensiven Bewirtschaftung (Düngung, Pflanzenschutzmittel und Grünlanderneuerung erlaubt, außerdem freie Wahl der Mahdtermine) ist auf einem Großteil der Flächen nicht geplant. Eine Einschränkung ist lediglich aufgrund von neben diesen Flächen liegenden naturschutzfachlich hochwertigeren Bereichen (der prioritäre FFH-Lebensraumtyp "Moorwälder" und Gewässer, wie die Schwinge) erforderlich. Dabei wird stets zwischen dem öffentlichen Belang des Erhalts und der Entwicklung dieser Bereiche und dem privaten Belang der weiteren uneingeschränkten Nutzung der angrenzenden Fläche abgewogen. Die festgelegten Einschränkungen auf Teilen der intensiv genutzten Grünlandflächen werden hier für geeignet, erforderlich und angemessen gehalten. Weitergehende Einschränkungen sind nicht geplant. Die an die Ziele der NSG-Verordnung angepasste Bewirtschaftung muss auch zukünftig rechtlich sichergestellt werden.</i>
Jens Otten	Teile der Eigentumsflächen von Herrn Otten liegen im oder direkt angrenzend am geplanten NSG. Eine intensive Bewirtschaftung der im geplanten NSG befindlichen Grünlandflächen ist für eine langfristige Verpachtung und der damit verbundenen Pachteinahmen zwingend erforderlich. Herr Otten befürchtet, dass eine extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen für den Pächter wenig attraktiv sein wird. Die geforderten Bewirtschaftungseinschränkungen führen zu qualitativ minderwertigem Grundfutter und dementsprechend mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Pachtpreisminderungen und zur Beendigung des bestehenden Pachtverhältnisses. Das mit der Gebietsausweisung verfolgte Ziel einer Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Lebensstätten setzt laut Herrn Otten eine Bewirtschaftungsintensität in gewohnter Weise voraus. Die über Jahrzehnte durchgeführte Flächenbewirtschaftung hat zu einer Etablierung der laut Verordnungstext schützenswerten Tier- und Pflanzenarten maßgebend beigetragen.	
Jens Otten	Der für erhebliche Erschwernisse oder Beschränkungen der wirtschaftlichen Bodennutzung auf Dauergrünlandflächen in NSG gewährte EA beruht auf der entsprechenden Verordnung über den EA für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft vom 21. Februar 2014. Da diese Verordnung jedoch am 31. Dezember 2017 außer Kraft tritt, können die Bewirtschaftungseinschränkungen des geplanten NSG und die damit verbundenen monetären Einbußen jedoch nicht aufgewogen werden. Des Weiteren steht die Höhe des EA in keinem Verhältnis zu den beabsichtigten Bewirtschaftungsauflagen und dem Verkehrswertverlust der	<i>Die EA-VO für Grünland ist bis zum 31.12.2017 gültig. Es wird davon ausgegangen, dass ein EA auch über 2017 hinaus gewährt werden wird. Die Verordnung wird jedoch vom Land Niedersachsen erlassen, sodass der Landkreis dazu keine Aussagen treffen kann. Die Tabelle zum EA wurde vom Land Niedersachsen erstellt. Ob die Höhe der Zahlungen angemessen ist, kann vom Landkreis nicht beurteilt werden. Eine Vergleichsrechnung hat gezeigt, dass zumindest bei Heugewinnung die Höhe des EA den Minderertrag durch Zukauf von Heu/Futtermittel ausgleicht. Zum Verkehrswertverlust siehe Stellungnahme zu Frau Anja Otten unter NSG (Seite 2).</i>

	betroffenen Flächen. Herr Otten ist nicht bereit, die in dem geplanten NSG befindlichen Eigentumsflächen zu veräußern. Wenn hingegen die Möglichkeit besteht in erreichbarer Nähe Tauschflächen bewirtschaften zu können, wäre dies für Herrn Otten durchaus denkbar.	<i>Der Landkreis ist grundsätzlich daran interessiert, intensiv genutzte Flächen in NSG zu kaufen bzw. über freiwilligen Landtausch zu erwerben. Im Moment stehen dem Landkreis jedoch leider keine geeigneten Tauschflächen in dem erforderlichen Umfang zu Verfügung.</i>
Jan Windhorst	Im Rahmen seines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs bewirtschaftet Herr Windhorst die im NSG liegenden Flurstücke 202/145 und 304/148 der Flur 5 in Elm sowie das an das NSG angrenzende Flurstück 305/149. Der insgesamt ca. 5 ha große zusammenhängende Komplex wird einheitlich und standortangepasst zur Grassilagegewinnung 3 - 4mal im Jahr gemäht. Die Düngung erfolgt dabei mit Gülle gemäß Düngeverordnung und mineralischer Ergänzung auf den drainierten Flächen. Der erste Schnitt erfolgt in der Regel am Ende der 2. Mai-Dekade. Aufgrund der bisherigen einheitlichen Bewirtschaftung sind die geplanten unterschiedlichen Bewirtschaftungsvorgaben der Flächen nach § 4 Abs. 6 Nr. 1 bzw. Nr. 2 und der Lage eines Flurstücks außerhalb des NSG nicht nachvollziehbar. Der Grünlandkomplex unterläge damit drei unterschiedlichen Bewirtschaftungsmöglichkeiten. Die nordöstlich angrenzenden Flächen liegen im Geltungsbereich der LSG-Verordnung "Schwingetal" des Landkreises Stade. Insofern sollte die Grünlandnutzung für die im NSG gelegenen Flächen allenfalls den Freistellungen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 unterworfen werden.	<i>Das Flurstück 202/145 befindet sich mit den restlichen genannten Flurstücken nicht in einem zusammenhängenden Komplex, da das Flurstück 201/145 zwischen 202/145 und 304/148 liegt und nicht als von Herrn Windhorst bewirtschaftete Fläche genannt wird. Bei dem Flurstück 304/145 handelt es sich um ein gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschütztes Biotop. Diese Fläche weist somit bereits einen gesetzlichen Schutz vor Intensivierung auf, die NSG-Verordnung konkretisiert lediglich die ohnehin zum Erhalt der Artenvielfalt erforderlichen Bewirtschaftungseinschränkungen. Eine über die Bewirtschaftungseinschränkungen hinausgehende Nutzung der Flächen würde eine Intensivierung darstellen und somit gegen den gesetzlichen Schutz der Flächen verstoßen.</i> <i>Bei der Fläche 202/145 handelt es sich um eine Intensivgrünlandfläche, die sich innerhalb des FFH-Gebiets "Schwingetal" befindet. Aufgrund dessen ist sie in das Schutzgebiet aufzunehmen werden, unterliegt allerdings geringeren Nutzungseinschränkungen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1. Die Fläche 305/149 liegt außerhalb des FFH-Gebiets und unterliegt aufgrund der intensiven Nutzung keiner besonderen Schutzwürdigkeit. Daher wurde sie nicht in das Schutzgebiet aufgenommen. Die unterschiedlichen Bewirtschaftungs-einschränkungen entstehen durch die einzelflächenabhängige Verhältnismäßigkeitsabwägung der Bewirtschaftungseinschränkungen.</i>
	Die mögliche Gewährung eines EA kann die für den Betrieb entstehenden wirtschaftlichen Nachteile nicht ausgleichen, sodass das Auflagenszenario über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums deutlich hinausgehen dürfte.	<i>EA wird für Einschränkungen gewährt, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen. Die Tabelle zum EA wurde vom Land Niedersachsen erstellt. Ob die Höhe der Zahlungen angemessen ist, kann vom Landkreis nicht beurteilt werden. Eine Vergleichsrechnung hat gezeigt, dass zumindest bei Heugewinnung die Höhe des EA den Minderertrag durch Zukauf von Heu/Futtermittel ausgleicht.</i>

Landvolk Nds. KV BRV, Beratungsring Oldendorf e. V.	Die für erhebliche Erschwernisse oder Beschränkungen der wirtschaftlichen Bodennutzung auf Dauergrünlandflächen in NSG gewährte EA beruht auf der entsprechenden Verordnung über den EA für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft vom 21. Februar 2014. Dieser monetäre Ausgleich kann von den Bewirtschaftern der betroffenen Flächen jährlich beantragt werden. Diese Verordnung, welche am 21. Dezember 2017 außer Kraft tritt, kann die Bewirtschaftungseinschränkungen des geplanten NSG und die damit verbundenen monetären Einbußen jedoch nicht aufwiegen. Die Zukunft und die Ausgestaltung dieser Verordnung sind zudem noch offen. Des Weiteren steht die Höhe des EA in keinem Verhältnis zu dem Verkehrswertverlust und den beabsichtigten Bewirtschaftungsauflagen der ausgewiesenen Naturschutzflächen. Die geminderte Futterqualität und -menge muss von den Bewirtschaftern der betroffenen Flächen beispielsweise durch die Zupacht weiterer Flächen kompensiert werden. Hierdurch entstehen ebenfalls erhebliche Mehrkosten (höherer Maschinenaufwand, weitere Entfernungen, höherer Arbeitskräftebedarf, etc.), welche nicht entschädigt werden. Die Novellierung der Düngeverordnung fordert zukünftig die Erstellung einer plausibilisierten Flächenbilanzierung. In diesem Zuge stellen die Bewirtschaftungsauflagen in den geplanten NSG zusätzliche Belastungen und Einschränkungen für jeden landwirtschaftlichen Betrieb dar. Eine fehlende Anrechnungsmöglichkeit von Naturschutzflächen im Rahmen der Düngeverordnung und des jährlich zu erstellenden Nährstoffvergleichs ist nicht zu vernachlässigen.	<i>Die EA-VO für Grünland ist bis zum 31.12.2017 gültig. Es wird davon ausgegangen, dass ein EA auch über 2017 hinaus gewährt werden wird. Die Verordnung wird jedoch vom Land Niedersachsen erlassen, sodass der Landkreis dazu keine Aussagen treffen kann. Die Tabelle zum EA wurde vom Land Niedersachsen erstellt. Ob die Höhe der Zahlungen angemessen ist, kann vom Landkreis nicht beurteilt werden. Eine Vergleichsrechnung hat gezeigt, dass zumindest bei Heugewinnung die Höhe des EA den Minderertrag durch Zukauf von Heu/Futtermittel ausgleicht. Ein Anrechnungsverbot von Flächen innerhalb von NSG wird durch die Novellierung der Düngeverordnung nicht bestehen. Lediglich die Flächen, auf denen tatsächlich z. B. keine Gülle ausgebracht werden darf, können nicht angerechnet werden. Dies sollte allerdings bereits bei der derzeit geltenden Düngeverordnung der Fall sein, sodass keine erhebliche Mehrbelastung durch die Ausweisung des NSG bestehen dürfte. Zum Verkehrswertverlust siehe Stellungnahme zu Frau Anja Otten unter NSG (Seite 2).</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1 a Freistellungen – Landwirtschaft, Umbruch		
Beratungsring Oldendorf e. V.	Das Umbruchsverbot ist nicht hinzunehmen, da bei starken Unebenheiten und einem erhöhten Unkrautdruck ein Umbruch der Fläche wesentlich kostengünstiger und effizienter ist.	<i>Gemäß Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [...] i. V. m. § 15 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz handelt es sich bei den Grünlandflächen im</i>

		<i>NSG um sogenanntes "umweltsensibles Grünland", da sie sich innerhalb eines FFH-Gebiets befinden. Dort ist für Bezieher von Direktzahlungen der EU eine Umwandlung oder ein Umbruch im Sinne von Pflügen zur Grünlanderneuerung unabhängig von der NSG-Verordnung verboten. Eine Bodenbearbeitung durch Flachfräsen (bis zu 15 cm) der Flächen zur Grünlanderneuerung ist nach vorheriger Anzeige weiterhin zulässig (siehe auch Begründung, S. 12f).</i>
KNB Israel	Ergänzen um: "[...] a) ohne Grünland umzubrechen, ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln, Zu a) Die Wiederherstellung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände ist ausgeschlossen, wenn in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen der gesamte Bestand einer Fläche "totgespritzt" wird. Siehe hierzu die entsprechenden Formulierungen in der Muster-Verordnung des NLWKN.	<i>Ein Umbruch der Grünlandflächen ist bereits gemäß Verordnung und aufgrund von EU-Vorgaben verboten ("umweltsensibles Grünland", s. a. vorherige Stellungnahme). Ein generelles Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln ist auf den Intensivgrünlandflächen nicht verhältnismäßig.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1 b Freistellungen – Landwirtschaft, Uferrandstreifen		
AG der Naturschutzverbände	Die vorgesehene Breite der Gewässerrandstreifen von 2,5 und 1 m wird als nicht ausreichend angesehen, die Ziele einer langfristigen naturnahen Gewässerentwicklung sicherzustellen. Auf Grundlage fachlicher Überlegungen sollten deutlich breitere Randstreifen etabliert werden.	<i>Ein 2,5 m bzw. 1 m breiter Gewässerrandstreifen wird als ausreichend gesehen, damit sich der ökologische Zustand der Schwinge verbessert und ein Wanderkorridor für den Fischotter geschaffen wird. Ein breiterer Gewässerrandstreifen wäre wünschenswert, dieser kann aber derzeit nur auf freiwilliger Basis, z. B. über Flächentausch bzw. Verkauf des Randstreifens oder über Eintragung einer Grunddienstbarkeit, erfolgen. Gemäß § 68 Abs. 1 BNatSchG ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, wenn Beschränkungen des Eigentums, die sich z. B. auf Grund des Erlassens einer NSG-Verordnung ergeben, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung abgeholfen werden kann.</i>
KNB Israel	Ändern: b) unter Belassung eines mindestens 5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung [...] [...] Zu b) Die Uferrandstreifen haben eine entscheidende Vernetzungsfunktion der ansonsten isoliert im Gebiet liegenden Rest-FFH-Lebensraumtypflächen. Hier sind sukzessionale Entwicklungsstadien hin zu dem FFH-Lebensraumtyp feuchte Hochstaudenfluren zu finden. Die Ausweisung von 5 bzw. 2,5 m breiten Schutzstreifen ermöglicht	<i>Da ein Großteil der Flächen nicht beweidet wird, wird eine Vorgabe der Abzäunung der Gewässer nicht für erforderlich gehalten. Es besteht bereits die Vorgabe, dass der Uferrandstreifen ungenutzt bleibt. Eine Abgrenzung der</i>

Aktion Fischotterschutz e. V.	dann auch das Ankommen erster Gehölze der Weichholzaue. Das ist der einzige Weg die Schwinge in den nach der WRRL geforderten guten ökologischen Zustand zu versetzen und entspricht dem Wiederherstellungs- und Entwicklungsgebot. Die vorgesehenen Randstreifen werden ihrer gedachten Funktion als Bremse gegen Einträge in die Gewässer sowie als Ruheräume und Wanderkorridore für den Fischotter nicht gerecht. Entlang der Gewässer II. Ordnung sollten Randstreifen eine Breite von mindestens 10 m und an den sonstigen Gewässern von mindestens 2 m aufweisen. Die Randstreifen sind bei einer Beweidung angrenzender Flächen durch eine dauerhafte, viehkehrende Zäunung zu sichern. In den übrigen Bereichen sind sie durch Eichenspaltpfähle zu kennzeichnen. Die Randstreifen sollten als störungsfreie Bereiche der Sukzession überlassen werden bzw. nur wechselseitig gemäht werden.	<i>Randstreifen mit Eichenspaltpfählen wird nicht für erforderlich gehalten.</i>
Kai Ahrens, Hans-Hermann Tipke Jens Otten	Der geforderte Uferrandstreifen von 2,5 bzw. 1 m Breite ist nicht nachvollziehbar. Die somit aus der Bewirtschaftung genommenen Uferrandstreifen sind als Futtergrundlage unverzichtbar und sollten weiterhin gemäht werden dürfen. Ein Bewirtschaftungsverbot dieser Randstreifen hat unter anderem die Etablierung von Bäumen und Büschen zur Folge, welche die Böschungskanten schädigen. Der geforderte Uferrandstreifen von 2,5 bzw. 1 m Breite ist nicht nachvollziehbar und deutlich zu breit dimensioniert. Durch das Mähen wird die derzeitige Flora, die sich seit Jahren etabliert hat, gepflegt. Des Weiteren fördert die unbewirtschaftete Böschungsoberkante das Ansiedeln der Bisamratte und die Ausbreitung der Wiesenschnake. Diese verursachen nicht unwesentliche Schäden an den Böschungen und den angrenzenden Flächen. Um die Population einzudämmen, wird eine einmalige Mahd der Böschungsoberkante nach der Brutzeit befürwortet.	<i>Der Uferrandstreifen dient insbesondere dem Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 7, also der Entwicklung der Schwinge als naturnahen Bachlauf mit dazugehöriger Uferhochstaudenflur, der Verminderung von Sedimenteinträgen und Entwicklung von Wanderkorridoren des Fischotters und Entwicklung und Erhalt von Gräben mit artenreicher Ufervegetation. Die derzeitige Flora entspricht in den meisten Fällen nicht oder nur in unzureichender Breite der natürlichen oder naturnahen Uferbegleitvegetation, sodass zur Erfüllung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung eine Nutzungseinschränkung zur Entwicklung erforderlich ist. Die Ansiedlung von Büschen oder Bäumen löst keinen Schaden an der Böschung aus. Vielmehr wird die Böschung (v. a. bei Erlen) durch die Wurzeln gesichert und gehalten. Zudem trägt ein Gehölzsaum am Ufer zum Schutz des Gewässers vor Schadstoff- und Nährstoffeinträgen und zur Beschattung des Gewässers bei, was zu einem verminderten Bewuchs im Gewässer und einem erhöhten Sauerstoffgehalt beiträgt. Dadurch wird der Unterhaltungsbedarf bzw. –aufwand am Gewässer langfristig verringert. Bisamratten graben sich als Unterschlupf Erdbaue, deren Eingänge</i>

Landvolk Nds. KV BRV, Beratungsring Oldendorf e. V.	Durch den geforderten Uferrandstreifen von 2,5 bzw. 1 m Breite wird die zu bewirtschaftende Fläche stark reduziert. Der Aufwuchs auf dieser Fläche wird als Futtergrundlage benötigt. Eine unbewirtschaftete Böschungsoberkante fördert die Etablierung von Büschen und Bäumen, welche langfristig die Böschungskante schädigen und die Entwässerung der Flächen negativ beeinflussen. Aus diesem Grund sollte die Mahd der geforderten Uferrandstreifen außerhalb der Brut- und Setzzeiten in die Verordnung mit aufgenommen werden.	<i>unter Wasser liegen. Es gibt somit keinen Zusammenhang zwischen dem Ansiedeln von Bisamratten und einer Nutzung von Flächen bis an die Böschungsoberkante heran. Zwischen ungenutzten Uferrandstreifen und der Population von Tipula besteht nach bisherigen Erfahrungen des Landkreises kein Zusammenhang.</i> <i>Von dem Bewirtschaftungsverbot können gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 Ausnahmen zugelassen werden.</i>
Helmut Hagenah	Hinsichtlich des vorgesehenen 2,5 m breiten Randstreifens zur Schwinge als Gewässer 2. Ordnung sollte dahingehend eine Ergänzung erfolgen, dass dieser Randstreifen in einem 2-jährigen Rhythmus mindestens geschlegelt werden sollte. Andernfalls würde sich in diesem Randstreifen schleichend eine Verbuschung und auf der angrenzenden Grünlandfläche eine Verunkrautung entwickeln. Im Übrigen ist dieser Randstreifen auch freizuhalten im Hinblick auf die regelmäßige Unterhaltung des Vorfluters Schwinge durch den zuständigen UHV.	
Rainer Detjen, Jan Windhorst	Allenfalls kann für eine zukünftige Grünlandbewirtschaftung die geforderte Belassung eines 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Schwinge hingenommen werden. Allerdings sollte auch in diesem Streifen in einem 2- oder 3-jährigen Rhythmus mindestens einmal geschröpft oder aber genutzt werden können. Andernfalls würde von diesem ungenutzten Streifen eine erhebliche Verunkrautung in die benachbarten Grünlandflächen ausgehen und ggf. auch eine Verbuschung oder aber den Aufwuchs von Gehölzen folgen. Diese dürfte auch die laufende Unterhaltung durch den UHV Schwinge in diesem Abschnitt beeinträchtigen oder erschweren.	
LWK	Die nach § 4 Abs. 3 freigestellte Gewässerunterhaltung, die u. a. der im bisherigem Umfang bestehenden Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen dient, kann durch einen ungenutzten Uferrandstreifen dahingehend erschwert werden,	<i>Der Uferrandstreifen dient insbesondere dem Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1., 2. und 7., also der Entwicklung der Schwinge als naturnahen Bachlauf mit dazugehöriger Uferhochstaudenflur, der Verminderung von Sedimenteinträgen und Entwicklung von</i>

	dass durch ausbleibende Mahd aufwachsende Gehölze die Erreichbarkeit der Gewässer einschränken könnten. Es wird davon ausgegangen, dass die Erreichbarkeit der Gewässer im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung durch diese Vorgabe nicht erschwert wird bzw. bei Bedarf wiederhergestellt werden kann.	<i>Wanderkorridoren des Fischotters und Entwicklung und Erhalt von Gräben mit artenreicher Ufervegetation. Von dem Bewirtschaftungsverbot können in Ausnahmefällen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 Ausnahmen zugelassen werden. Von einer Erschwerung der Gewässerunterhaltung wird daher nicht ausgegangen.</i>
	Es werden Abstandsregelungen zu Gewässern getroffen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass bereits Nutzungseinschränkungen an Gewässern durch übergeordnete gesetzliche Regelungen bestehen. Gemäß § 3 Abs. 6 Düngeverordnung (DüV) ist bezüglich der Aufbringung von Düngemitteln ein Abstand von 3 m zur Böschungsoberkante erforderlich. Im Falle der Anwendung einer Grenzstreueinrichtung bei der Ausbringung von Düngemitteln ist ein Abstand von 1 m einzuhalten.	<i>Sofern gesetzlich eine weitergehende Regelung besteht, ist diese aufgrund der Normenhierarchie einzuhalten. Eine Einschränkung gesetzlicher Mindestanforderungen ist durch den Erlass einer NSG-VO nicht zulässig. Die Regelungen der Verordnung sind jene, die darüber hinaus naturschutzfachlich erforderlich sind, um den Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zu erreichen. An der Schwinge ist eine Bewirtschaftung (insbesondere Mahd) bis an die Gewässerkante zu beobachten, weshalb diese Einschränkung für erforderlich gehalten wird.</i>
Helmut Hagenah, Jan Windhorst	Die beidseits des Flurstücks verlaufenden Gruppen zu den Nachbargrundstücken sind nach diesseitiger Auffassung nicht als Gewässer 3. Ordnung anzusprechen, sodass die Auflage eines einzuhaltenden 1 m breiten Randstreifens nicht gelten sollte. Dazu wird um ergänzende Klarstellung gebeten. Im Übrigen erfolgt die Unterhaltung dieser Gruppen nach Bedarf durch den Einsatz der Gruppenfräse.	<i>Der Ausdruck Gruppe stellt keinen wasserrechtlich definierten Begriff dar. Gewässer sind gemäß § 2 Abs. 1 WHG oberirdische Gewässer sowie das Grundwasser. Oberirdische Gewässer sind solche, in deren Betten ständig oder zumindest zeitweilig Wasser abfließt. Abweichend hiervon sind die Bestimmungen des WHG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG <u>nicht</u> auf Gräben anzuwenden, die Bestandteil von Wegen und Straßen sind oder <u>nicht</u> dazu dienen, die Grundstücke <u>mehrerer</u> Eigentümer zu be- oder entwässern. Sofern die als Gruppe bezeichneten Gräben nur als geringe Vertiefungen der Oberfläche wahrnehmbar sind (also kein Gewässer darstellen) oder nur Grundstücke <u>desselben</u> Eigentümers entwässern, handelt es sich <u>nicht</u> um Gewässer III. Ordnung. An diesen muss der 1m breite Uferrandstreifen nicht eingehalten werden. Der Einsatz der Graben- bzw. Gruppenfräse ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 in nicht ständig wasserführenden Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, freigestellt.</i>
Birgit Brunkhorst	Es wird befürchtet, dass durch die breiteren Uferrandstreifen, die nicht mehr bearbeitet werden sollen, die Ausbreitung der Bisamratte begünstigt wird. Diese beschädigt die Uferzonen, wodurch die Böschung in die Schwinge rutscht und die	<i>Die ordnungsgemäße Räumung der Gewässer ist gemäß § 4 Abs. 3 freigestellt, eine Einschränkung der vorliegenden Entwässerung ist nicht vorgesehen. Bisamratten graben sich als Unterschlupf Erdbaue, deren Eingänge unter Wasser liegen. Es gibt somit keinen</i>

	Entwässerung von Frau Brunkhorsts Flächen einschränkt. Dies konnte bereits in diesem Jahr an der Schwingebrücke beobachtet werden. Durch einen Anstau konnte das Wasser an der Schwingebrücke nicht abfließen und verursachte Schädigungen an der Böschung. Was mit Ländereien passiert, die an einem NSG liegen, in dem die Gewässer nicht ständig geräumt werden, kann man am Elmer See (NSG Hohes Moor) sehen. Dort sind die anliegenden Flächen kaum bis gar nicht mehr nutzbar.	<i>Zusammenhang zwischen dem Ansiedeln von Bisamratten und einer Nutzung von Flächen bis an die Böschungsoberkante heran. Ob der erwähnte Anstau an der Schwingebrücke durch Bisamratten verursacht wurde, kann von hier aus nicht geklärt werden. Es wird allerdings kein Zusammenhang zwischen der Bisamrattenpopulation und der Einhaltung eines Uferrandstreifens gesehen.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1 c Freistellungen – Landwirtschaft, Gewässerabstand, Dünger u. Pflanzenschutzmittel		
LWK	Es werden Abstandsregelungen zu Gewässern getroffen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass bereits Nutzungseinschränkungen an Gewässern durch übergeordnete gesetzliche Regelungen bestehen. Pflanzenschutzmittel dürfen gemäß § 12 Abs. 2 PflSchG nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden. Ein Eintrag in Gewässer ist somit zu verhindern. Nach niedersächsischer Auslegung muss ein Mindestabstand von einem Meter bei der Applizierung von Pflanzenschutzmitteln eingehalten werden. Dieser Mindestabstand kann je nach Zulassungsvorgabe der jeweiligen Pflanzenschutzmittel größer sein.	<i>Sofern gesetzlich eine weitergehende Regelung besteht, ist diese aufgrund der Normenhierarchie einzuhalten. Eine Einschränkung gesetzlicher Mindestanforderungen ist durch den Erlass einer NSG-VO nicht zulässig. Die Regelungen der Verordnung sind jene, die darüber hinaus naturschutzfachlich erforderlich sind, um den Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zu erreichen. An der Schwinge ist eine Bewirtschaftung (insbesondere Mahd) bis an die Gewässerkante zu beobachten, weshalb diese Einschränkung für erforderlich gehalten wird.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1 d Freistellungen – Landwirtschaft, Beweidung		
Landvolk Nds. KV BRV, Beratungsring Oldendorf e. V.	Eine Beweidung der Dauergrünlandflächen wird lediglich gestattet, wenn die Grasnarbe nicht durchtreten und die Tiere nicht zugefüttert werden. Gemäß dem Fall, dass in dem geplanten NSG eine Beweidung stattfinden sollte, muss dem Tierhalter die Zufütterung seiner Tiere ausdrücklich gestattet werden. Infolgedessen können Verzögerungen des Pflanzenaufwuchses kompensiert werden.	<i>Auf trittfesten Standorten ist die Beweidung weiterhin zulässig. Zum Schutz des Grünlandes jedoch ohne Durchtreten der Grasnarbe und ohne Zufütterung. Wenn nicht mehr genug Futter auf der Fläche vorhanden ist und z. B. Heuraufen aufgestellt werden, wird durch den Verbleib der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1 e Freistellungen – Landwirtschaft, Bodenrelief		
Landvolk Nds. KV BRV, Beratungsring Oldendorf e. V.	Die Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllung von Bodensenken, -mulden und -rinnen soll verboten werden. Eine Ausbesserung von Fahrspuren und entsprechenden Bodenverdichtungen muss auch weiterhin zur fachgerechten Bewirtschaftung uneingeschränkt möglich sein.	<i>Die Ausbesserung von Fahrspuren und entsprechenden Bodenverdichtungen ist von dem Verbot der Veränderung des Bodenreliefs nicht umfasst. Das Verbot soll sich auf das natürliche Relief der Landschaft (Senken, Anhöhen, etc.) beziehen, welches nicht zur Verbesserung der Bewirtschaftbarkeit verändert werden darf. Das Verbot der Einebnung und Planierung wird daher für die</i>

		<i>Intensivgrünlandbereiche aufgehoben, gilt allerdings weiterhin in den waagerecht schraffierten Bereichen (§ 4 Abs. 6 Nr. 2). Die Verordnung wird dementsprechend angepasst.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1 e und g Freistellungen – Landwirtschaft, Bodenrelief und Grünlanderneuerung		
NLWKN	Der Begriff "kleinflächig" unter § 4 Abs. 6 Nr. 1 g sollte in der Verordnung konkretisiert werden, da er zu unbestimmt ist.	<i>In der Verordnung wird die Größenangabe von 500 m² für kleinflächige Über- und Nachsaaten aus der Begründung eingefügt. Dies wird auch im § 4 Abs. 6 Nr. 2 c ergänzt.</i>
Kai Ahrens, Hans-Hermann Tipke, Jens Otten	Die Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllung von Bodensenken, -mulden und -rinnen soll verboten werden. Weiterführend wird in der Verordnungsbegründung die nichtanzeigepflichtige Ausbesserung von Kleinflächen (500 m ²) aufgeführt. Eine Ausbesserung der Fahrspuren, Bodenverdichtungen und Wildschäden muss auf den gesamten Dauergrünlandflächen uneingeschränkt und nichtanzeigepflichtig möglich sein. Die von der Anzeigepflicht ausgenommene Ausbesserung bezieht sich laut Verordnungsbegründung lediglich auf Kleinflächen von maximal 500 m ² . Diese Ausnahme wird grundsätzlich als positiv erachtet, jedoch wurden diese Kleinflächen mit 500 m ² deutlich zu gering dimensioniert.	<i>Die Ausbesserung von Fahrspuren und entsprechenden Bodenverdichtungen ist von dem Verbot der Veränderung des Bodenreliefs nicht umfasst. Das Verbot bezieht sich auf das natürliche Relief der Landschaft (Senken, Anhöhen, etc.), welches nicht zur Verbesserung der Bewirtschaftbarkeit verändert werden darf. Das Verbot der Einebnung und Planierung wird daher für die Intensivgrünlandbereiche aufgehoben, gilt allerdings weiterhin in den waagerecht schraffierten Bereichen (§ 4 Abs. 6 Nr. 2). Die Verordnung wird dementsprechend angepasst. Die Anzeige großflächigerer Grünlanderneuerungsmaßnahmen ist u. a. erforderlich, um Kenntnisse der Behörde zu Vogelbruten o. ä. vor dem Hintergrund des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG berücksichtigen zu können. An der Dimensionierung der von der Anzeige befreiten Über- und Nachsaaten wird daher festgehalten. Im Fall der waagerecht schraffierten Flächen von Herrn Tipke handelt es sich um ein gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop, das durch eine Grünlanderneuerung zerstört werden könnte. Hier ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde für eine Grünlanderneuerung erforderlich. An der Dimensionierung der von der Zustimmung befreiten Über- und Nachsaaten wird auch hier festgehalten, da eine größere Dimensionierung den Erhalt des geschützten Biotops gefährden könnte.</i>
Landvolk Nds. KV BRV, Beratungsring Oldendorf e. V.	Maßnahmen zur Grünlanderneuerung werden mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht. Zudem ist die kleinflächige Über- und Nachsaat auch im Schlitzdrillverfahren gestattet. Die Wiederherstellung der Grasnarbe (z. B. durch Auswinterungsschäden, Trockenheit und Fahrspuren) mit den gewünschten Gräsern ist mit Hilfe der	<i>Die Anzeige großflächigerer Grünlanderneuerungsmaßnahmen ist u. a. erforderlich, um Kenntnisse der Behörde zu Vogelbruten o. ä. vor dem Hintergrund des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG berücksichtigen zu können. An der Dimensionierung der von der Anzeige befreiten Über- und Nachsaaten wird daher festgehalten (siehe auch vorherige Stellungnahme).</i>

	Über- und Nachsaat von großer Bedeutung. Nur so können Bestandslücken ausgebessert und Reparaturen an der Grasnarbe erfolgen. Mit zunehmender Verunkrautung schwindet die Leistungsfähigkeit der Grasnarbe und die Qualität des Grundfutters. Die Ausnahme der kleinflächigen Über- und Nachsaaten wird grundsätzlich als positiv erachtet, jedoch wurde diese Kleinfläche mit 500 m² deutlich zu gering dimensioniert.	
§ 4 Abs. 6 Nr. 2 Freistellungen – Landwirtschaft, waagerecht schraffierte Flächen		
Helmut Hagenah	Herr Hagenah ist Eigentümer des Flurstücks 201/145 der Flur 5 in der Gemarkung Elm mit einer Größe von 1,62 ha. Bereits 2015 erhielt Herr Hagenah die Mitteilung, dass dieses Flurstück im Rahmen einer Kartierung als Biotop gemäß § 30 BNatSchG erfasst worden sei. Ihm ist bis heute keine nachvollziehbare Kartierung vorgelegt worden. Nunmehr geht der Verordnungs-Entwurf für das geplante NSG "Schwingetal" noch weit über die sich aus dem Biotopschutz für Herrn Hagenah ergebenden Bewirtschaftungsregelungen hinaus.	<i>Herr Hagenah wurde mit Schreiben vom 24.11.2015 nach einer Kartierung aus demselben Jahr darüber informiert, dass es sich bei dem genannten Flurstück um eine Seggenreiche Nasswiese handelt, die gemäß § 30 BNatSchG geschützt ist. Gleichzeitig wurde er darüber informiert, dass eine erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung dieser Fläche damit gesetzlich verboten ist. Es wurden jedoch noch keine konkreten Bewirtschaftungsauflagen festgelegt.</i> <i>Die Bekanntmachung beinhaltet regelmäßig keine Kartierungsergebnisse (Kartierbogen mit quantifizierter Artenliste), diese werden jedoch auf Nachfrage herausgegeben. Es ist nicht bekannt, dass Herr Hagenah die Kartierungsergebnisse für die Fläche angefordert oder die Feststellung des Status der Fläche in Frage gestellt hätte. In der NSG-Verordnung werden lediglich die aufgrund des bereits gesetzlichen Schutzstatus der Fläche erforderlichen Bewirtschaftungseinschränkungen konkretisiert.</i>
	Es handelt sich um drainiertes Grünland mit Ableitung des Drainwassers in den Vorfluter Schwinge. Zurzeit erfolgt regelmäßig eine 2-3-malige Schnittnutzung und eine bisher überwiegend mineralische Düngung (auf Grundlage der DüV). Witterungs- und aufwuchsabhängig erfolgt der 1. Schnitt regelmäßig um den 23.5. eines Jahres. Die sich aus § 4 Abs. 6 Nr. 2 ergebenden Bewirtschaftungsauflagen führen zu einer schleichenden Entwertung der Grünlandfläche. Ohne die Möglichkeit einer regelmäßigen Grünlandverbesserung durch Über- oder Nachsaaten sowie auch eines zulässigen Einsatzes von Gülle- oder Gärresten verliert diese Fläche auch ihren Wert	<i>Aufgrund des gesetzlichen Schutzes der Fläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung der Fläche verboten. Ein langfristiger Erhalt der vorkommenden Arten ist nur möglich, wenn diese zur Aussamung kommen. Dies erfordert den festgelegten 1. Mahdtermin Mitte Juni.</i> <i>Da die Düngung überwiegend bereits mit Mineraldünger durchgeführt wird, stellt das Verbot der Nutzung von Gülle, Jauche und Gärresten keine erhebliche Einschränkung dar.</i> <i>Sofern sich durch eine Grünlanderneuerung keine erhebliche Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops ergibt, kann dieser auf Antrag zugestimmt werden. Der Zustimmungsvorbehalt</i>

	für den Fall einer möglichen Verpachtung. Die Freistellungen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 können demgegenüber akzeptiert werden. U. a. ist die Bekämpfung des Jakobskreuzkrautes und Sauerampfers mit Pflanzenschutzmitteln bereits in den vergangenen Jahren notwendig geworden.	<i>kommt keinem absoluten Verbot gleich, es soll ausschließlich die Zulässigkeit im Einzelfall jeweils vorher festgestellt werden, um eine Beeinträchtigung der Fläche zu verhindern. Kleinflächige Über- und Nachsaaten sind weiterhin ohne vorherige Anzeige zulässig.</i>
	Herr Hagenah lehnt die NSG-Verordnung hinsichtlich der in seinem Eigentum befindlichen Grünlandfläche in der vorliegenden Form ab. Mindestens eine Einstufung seiner Grünlandfläche gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 ist zu streichen, auch die nördlich angrenzende Grünlandfläche ist beispielsweise nicht in diesen Status einbezogen worden.	<i>Die nördlich angrenzende Grünlandfläche wird aufgrund der Artenzusammensetzung nicht als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG eingestuft. In diesem Fall sind zum Erhalt des Grünlandes keine über die allgemein geltenden Bewirtschaftungsauflagen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 hinausgehenden Einschränkungen zum Erhalt der Artenvielfalt erforderlich. Die Bewirtschaftungseinschränkungen sind zum Erhalt der gesetzlich geschützten Fläche unabhängig von einer Schutzgebietsausweisung erforderlich (s. o.). Eine intensivere Nutzung würde langfristig zu einer erheblichen Beeinträchtigung und Zerstörung der Fläche führen, da die Artenvielfalt zurückgehen würde. Dies ist bereits ohne entsprechende Regelung in der Verordnung gesetzlich verboten.</i>
	Herr Hagenah ist der Auffassung, dass die angesprochenen Bewirtschaftungsauflagen weit über den in § 2 genannten vorrangigen Schutzzweck hinausgehen, den Erhalt prioritärer FFH-Lebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie zu gewährleisten. Vielmehr tritt in den Bewirtschaftungsauflagen eine Entwicklungsabsicht in den Vordergrund, die die Grünlandnutzung bereits mittelfristig dauerhaft in Frage stellt und über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausgeht. Dieses gilt auch im Hinblick auf die Gewährung des sogenannten EA. Allein die Belassung eines Uferrandstreifens an der Schwinge bzw. an den Gewässern 2. Ordnung dient angemessen den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes im Hinblick auf die Tierart Fischotter und deren Wanderungen. Im Übrigen hat die Naturschutzbehörde des Landkreises Stade für den dortigen Teil des FFH-Gebietes Schwingetal aus landwirtschaftlicher Sicht deutlich sachgerechtere Regelungen für die Bewirtschaftung, insbesondere von Grünlandflächen, im Rahmen einer LSG-VO getroffen.	<i>Die Bewirtschaftungseinschränkungen hinsichtlich der Grünlandbewirtschaftung sind vorrangig auf den Schutzzweck unter § 2 Abs. 2 Nr. 6 zurückzuführen. Dort wird als Zweck der Erklärung zum NSG insbesondere auch der Schutz und die Entwicklung feuchter bis nasser artenreicher Grünlandbestände als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten genannt. Die unter § 4 Abs. 6 Nr. 2 aufgeführten Bewirtschaftungseinschränkungen dienen ausschließlich dem langfristigen Erhalt bereits bestehender gemäß § 30 BNatSchG geschützter Grünlandbiotope. Der Schutz dieser Flächen ergibt sich bereits aus der geltenden gesetzlichen Lage, die NSG-VO konkretisiert lediglich die ohnehin zum Erhalt erforderlichen Bewirtschaftungseinschränkungen. Eine Entwicklung der Flächen wird durch diese Auflagen nicht beabsichtigt, sie dienen zunächst zur Sicherung des Status Quo. Auch die weitere extensive Nutzung ist nicht in Frage gestellt, da mineralische Düngung zulässig ist und auch Maßnahmen zur Grünlandpflege mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde weiterhin möglich sind. Für die erheblichen Nutzungseinschränkungen kann EA beantragt werden.</i>

Rainer Detjen	Herr Detjen ist Eigentümer und Verpächter des Flurstücks 304/148 der Flur 5 in der Gemarkung Elm. Das Flurstück verfügt über eine Drainage, woraus sich eine 3- bis 4-malige Schnittnutzung als standortgerechte Nutzung ergibt. Die vorgesehenen Bewirtschaftungsauflagen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 stellen einen gravierenden Eingriff dar, insbesondere das Verbot der Ausbringung von Gülle und Gärresten und die Vorgabe eines 1. Schnitttermins nach dem 15. Juni eines Jahres. Sofern die hier angesprochenen zusätzlichen Bewirtschaftungseinschränkungen ihre Grundlage im Schutzzweck des § 2 Abs. 2 Nr. 6 haben sollten, so liegen entsprechende Voraussetzungen nicht vor. Der gesamte in der Karte zur VO dargestellte südöstliche Flächenkomplex ist sowohl östlich als auch westlich angebunden an einen unterhaltungspflichtigen Vorfluter. Sowohl der Schwingekanal als auch die Schwinde selbst stellen eine Vorflut sicher, die gerade nicht einen feuchten bis nassen Grünlandstandort kennzeichnet. In Verbindung mit § 4 Abs. 6 Nr. 2 ist das Verbot der Ersatzdrainage für den Fall der nicht mehr wirtschaftlich zu unterhaltenden vorhandenen Drainagen als "schleichend wirkende" Auflage zur mittel- bis langfristigen Nutzungsaufgabe zu werten. Allenfalls können die Freistellungen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 akzeptiert werden, da dieses die grundsätzliche Grünlandnutzung standortangepasst gewährleistet und damit auch die Möglichkeit einer Verpachtung an umliegende landwirtschaftliche Betriebe gesichert bleibt. Vergleichbare Regelungen finden sich auch in der aktuellen LSG-VO "Schwingetal" des Landkreises Stade für den nordöstlich anschließenden überwiegenden Teil des FFH-Gebiets.	<i>Bei der genannten Fläche handelt es sich um mesophiles Grünland, welches gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG (Ödland, naturnahe Flächen) nicht intensiviert werden darf. Das Vorhandensein von Drainagen und Vorflutern schließt einen feuchten bis nassen Standort nicht aus. Viele bewirtschaftete Grünlandbereiche sind trotz dem Vorhandensein eines Entwässerungssystems als nasses bzw. feuchtes Grünland anzusprechen.</i> <i>Zum Erhalt des Grünlandes mit seinem vorhandenen Arteninventar sind die Bewirtschaftungsauflagen gemäß dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geeignet, erforderlich und angemessen. Ersatzdrainagen sind, sofern diese keine höhere Entwässerungsleistung erbringen als vorher, zulässig. Eine weitere extensive Nutzung ist nicht in Frage gestellt, da mineralische Düngung zulässig ist und auch Maßnahmen zur Grünlandpflege mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde weiterhin möglich sind. Eine Nutzungsaufgabe wird aus naturschutzfachlicher Sicht nicht angestrebt, da eine extensive Nutzung Voraussetzung für den weiteren Bestand des mesophilen Grünlandes ist.</i> <i>Die Bewirtschaftungseinschränkungen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 sind nicht ausreichend, um den Zustand der Fläche als mesophiles Grünland gemäß des bestehenden gesetzlichen Schutzes (s. vorherige Stellungnahme) und des Schutzzwecks gemäß § 2 zu erhalten. Die Einschränkungen nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 sind geeignet, erforderlich und angemessen, um dem Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zu entsprechen.</i>
Jens Otten	In § 4 Abs. 6 Nr. 2b) der Verordnung wird der eingeschränkte Mähzeitraum für in der Karte waagrecht schraffiertes Dauergrünland beschrieben. Dieser ist von großem Nachteil für die Qualität des Grundfutters. Ein früherer Mähzeitpunkt vor dem 15. Juni eines jeden Jahres ist für die Ernte von energiereichem Grundfutter notwendig. Als Pächter einer der	<i>Bei den waagrecht schraffierten Flächen handelt es sich um gemäß § 30 bzw. § 29 BNatSchG geschützte Biotope, die bereits einem gesetzlichen Beeinträchtigungs- und Beseitigungsverbot bzw. Intensivierungsverbot unterliegen. Die mit diesen Verboten einhergehenden Bewirtschaftungsbeschränkungen werden in der Verordnung lediglich konkretisiert. Für die Bewirtschaftungsein-</i>

Hans-Hermann Tipke, Jens Otten	schraffierten Flächen liegt eine besondere Betroffenheit von Herrn Otten vor, da er für seine im Nebenerwerb geführte Rinderhaltung auf eine gute Grundfutterqualität und ausreichende Erntemenge zwingend angewiesen ist. Es wird ein eingeschränkter Mähzeitraum für die waagrecht schraffierten Dauergrünlandflächen vorgesehen. Es wird diesbezüglich auf die aktuellen Vorgaben der Agrarumweltmaßnahme GL 1 und der damit verbundenen Möglichkeit auf extensivem Dauergrünland bereits ab Ende Mai eine Mahd durchzuführen hingewiesen. Diese Option sollte auch in dem geplanten Verordnungstext entsprechend Anwendung finden.	<i>schränkungen wird EA gewährt.</i> <i>Die genannte Agrarumweltmaßnahme GL 1 bezieht sich auf die allgemeine Extensivierung von Intensivgrünlandflächen ohne entsprechenden Schutzstatus. Der hier festgelegte Mahdzeitpunkt bezieht sich auf den Aussamungszeitpunkt der auf der Fläche vorkommenden Arten. Wird die Mahd langfristig vor diesem Zeitpunkt durchgeführt, werden diese Arten verschwinden, was einem Verstoß gegen das Beeinträchtigungs- und Beseitigungs- bzw. das Intensivierungsverbot verstößt.</i>
KNB Israel	Ergänzen: b) ein 5 m breiter Streifen an der Längsseite ist von jeder Nutzung freizuhalten. Im Folgejahr soll dieser Streifen wieder genutzt werden, dann gilt das Nutzungsverbot für einen 5 m breiten Streifen auf der anderen Längsseite c) die kleinflächigen Über- und Nachsaaten dürfen nur mit naturraumtypischer Samenmischung vorgenommen werden. Die zur Verwendung vorgesehenen Samenmischungen sind der Naturschutzbehörde vorab anzuzeigen. Die vorgegebenen Mahdzeitpunkte reichen bei vielen der vorhandenen Pflanzenarten (auch gefährdete Arten) nicht bis zum Erreichen der Fruchtreife aus. Günstigenfalls ist eine Notreife zu erreichen, diese ist jedoch u. a. witterungsabhängig. Dadurch können/ konnten sich manche Arten tlw. jahrzehntelang nicht generativ vermehren. Einige langlebige Pflanzenarten halten selbst lange Zeiträume ohne generative Vermehrung aus, zum langfristigen Erhalt ist diese jedoch unerlässlich. Hierfür ist z. B. das jährlich wechselnde Nutzungsverbot an den Längsseiten erforderlich. Naturraumtypische Gräser und Kräuter sind als "Regiosaatgut" im Handel erhältlich: Ihre Beschaffung sollte der zuständigen Naturschutzbehörde unter Angabe der Erzeugerfirma und der Saatmischung angezeigt werden.	<i>Für den Erhalt und die langfristige Entwicklung der Flächen sind die in der Verordnung vorgesehenen Bewirtschaftungs-einschränkungen aus naturschutzfachlicher Sicht ausreichend. Darüber hinausgehende Nutzungsbeschränkungen an den Längsseiten der Flächen werden nicht für erforderlich oder verhältnismäßig gehalten. Grundsätzlich wären diese allerdings trotzdem wünschenswert und können bei freiwilligem Verzicht, über Flächentausch bzw. Verkauf oder über Eintragung einer Grunddienstbarkeit erfolgen.</i> <i>Die Verwendung von naturraumtypischen Samenmischungen bei Über- und Nachsaaten wird aus naturschutzfachlicher Sicht nicht für erforderlich gehalten, da jeweils nur ein kleiner Teil der Über- und Nachsaat aufgeht und eine Verdrängung der empfindlichen Arten durch solche Maßnahmen daher sehr unwahrscheinlich ist.</i>

Jan Windhorst	Die Festsetzung des 1. Mahdtermins auf den 15.06. im Zusammenhang mit dem Verbot des Ausbringens von Gülle und Gärresten stellt die Bewirtschaftung des Flurstücks 304/148 fast grundsätzlich in Frage.	<i>Bei den waagerecht schraffierten Flächen handelt es sich um gemäß § 30 bzw. § 29 BNatSchG geschützte Biotope, die bereits einen gesetzlichen Schutzstatus besitzen. Der hier festgelegte Mahdzeitpunkt bezieht sich auf den Aussamungszeitpunkt der auf der Fläche vorkommenden Arten. Wird die Mahd langfristig vor diesem Zeitpunkt durchgeführt, werden diese Arten verschwinden, was einem Verstoß gegen das Beeinträchtigungs- und Beseitigungs- bzw. das Intensivierungsverbot verstößt. Eine Düngung mit Mineraldünger ist weiterhin möglich, die Nutzung wird demnach nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Für die erheblichen Einschränkungen kann EA beantragt werden.</i>
Landvolk Nds. KV BRV, Beratungsring Oldendorf e. V.	Die gewünschte Extensivierung der Dauergrünlandflächen hat eine reduzierte Grundfuttermenge und Energiegehalte sowie eine abnehmende Verdaulichkeit und einen sinkenden Rohproteinwert zur Folge. Dementsprechend sinkt der Futterwert und die flächengebundene Milchproduktion erfährt erhebliche Einbußen. Aus dem Aufwuchs von Naturschutzflächen ist es nicht möglich, wirtschaftlich Milch zu produzieren.	<i>Bei den waagerecht schraffierten Flächen handelt es sich um gemäß § 30 bzw. § 29 BNatSchG geschützte Biotope, die bereits einen gesetzlichen Schutzstatus besitzen. Sie unterliegen bereits gesetzlich einem Beeinträchtigungs- und Beseitigungsverbot. Die mit diesem Verbot einhergehenden Bewirtschaftungsbeschränkungen werden in der Verordnung lediglich konkretisiert. Eine weitere intensive Nutzung der Flächen mit u. a. einer Mahd vor dem 15.6. würde langfristig zu einer Beeinträchtigung bzw. Zerstörung der Biotope führen. Für die Bewirtschaftungseinschränkungen wird EA gewährt.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 2 b Freistellungen – Landwirtschaft, waagerecht schraffierte Flächen, Mahd		
Landvolk Nds. KV BRV, Beratungsring Oldendorf e. V.	Eine fachgerechte und wirtschaftlich sinnvolle Milchviehfütterung setzt ein leistungsentsprechendes, energiereiches und gut verdauliches Grundfutter voraus. Der frühestmögliche Mahdzeitpunkt ab dem 15. Juni eines jeden Jahres ist viel zu spät für eine Grundfuttergewinnung, welche einer fachgerechten Milchkuhfütterung entspricht. Da die aktuellen Vorgaben der Agrarumweltmaßnahme "extensive Grünlandbewirtschaftung" (GL 1) eine Mahd ab Ende Mai eines jeden Jahres gestattet, sollte diese Vorgabe auch für die betroffenen Flächen in dem geplanten NSG Anwendung finden. In Abhängigkeit von der Witterung sollten zudem weitere Abstimmungen im Einzelfall möglich sein.	<i>Bei den waagerecht schraffierten Flächen handelt es sich um gemäß § 30 bzw. § 29 BNatSchG geschützte Biotope, die bereits einen gesetzlichen Schutzstatus besitzen. Sie unterliegen gesetzlich einem Beeinträchtigungs- und Beseitigungsverbot. Die mit diesem Verbot einhergehenden Bewirtschaftungsbeschränkungen werden in der Verordnung lediglich konkretisiert. Die genannte Agrarumweltmaßnahme GL 1 bezieht sich auf die allgemeine Extensivierung von Intensivgrünlandflächen ohne entsprechenden Schutzstatus. Der hier festgelegte Mahdzeitpunkt bezieht sich auf den Aussamungszeitpunkt der auf der Fläche vorkommenden Arten. Wird die Mahd langfristig vor diesem Zeitpunkt durchgeführt, werden diese Arten verschwinden, was einem Verstoß gegen das Beeinträchtigungs- und Beseitigungs- bzw. das Intensivierungsverbot gleichkommt.</i>

		<i>Für die Bewirtschaftungseinschränkungen wird EA gewährt. Im Einzelfall kann nach vorheriger Kontaktaufnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde bei entsprechender Witterung ggf. einer ein bis zwei Wochen früheren Mahd zugestimmt werden. Sofern für die Einschränkung EA beantragt wurde, ist daraufhin vom Bewirtschafter selbstständig mit der Bewilligungsstelle abzustimmen, ob die frühere Mahd durchgeführt werden kann.</i>
Beratungsring Oldendorf e. V.	Die festgesetzte Beweidungsdichte ist zu starr. Hier sollte man sich am Aufwuchs und nicht an festen Bestandsdichten orientieren.	<i>Die für die waagerecht schraffierten Flächen geltende Weidedichte orientiert sich an den Anforderungen der vorliegenden Biotoptypen. Außerdem entspricht diese den Vorgaben des EA, was Voraussetzung zu dessen Gewährung ist. Zudem wird keine exakte Beweidungsdichte festgelegt, sondern vielmehr eine Obergrenze geschaffen. Dies ist auch sachgerecht, um dem Schutzzweck zu entsprechen.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 2 c Freistellungen – Landwirtschaft, waagerecht schraffierte Flächen, Grünlanderneuerung		
Landvolk Nds. KV BRV, Beratungsring Oldendorf e. V.	Von der für die waagerecht schraffierten Flächen geforderten Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sollte abgesehen werden und ebenfalls eine Anzeigepflicht für Über- und Nachsaaten genügen. Die Ausnahme der kleinflächigen Über- und Nachsaaten wird grundsätzlich als positiv erachtet, jedoch wurde diese Kleinfläche mit 500 m ² deutlich zu gering dimensioniert.	<i>Bei den waagerecht schraffierten Flächen handelt es sich um gemäß § 30 bzw. § 29 BNatSchG geschützte Biotope. Auf den Flächen kommt eine höhere Artenvielfalt an Pflanzen (und Tieren) vor, die durch Maßnahmen der Grünlanderneuerungen erheblich beeinträchtigt werden kann. Aufgrund dessen ist zur Sicherung des Erhalts der Flächen in ihrer vorhandenen Artenvielfalt vor der Durchführung eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde hinsichtlich der zu verwendenden Maßnahmen und ggf. des Saatguts erforderlich. Bei einer Über- und Nachsaat von weniger als 500 m² kann eine solche erhebliche Beeinträchtigung noch regelmäßig ausgeschlossen werden. An der Dimensionierung der Flächen für die Ausnahme von der Zustimmung wird daher festgehalten.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 3 Freistellungen – Landwirtschaft, gepunktete Flächen		
Kai Ahrens, Jens Otten	Der geforderte 10 m breite Waldrandstreifen sieht starke Bewirtschaftungseinschränkungen vor. Sowohl Düngung und Kalkung als auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind auf diesem Streifen untersagt. Die Gesamtfläche des Waldrandstreifens beinhaltet eine Fläche von annähernd einem Hektar und hat erhebliche Ernteverluste zur Folge. Herr Ahrens spricht sich dafür aus, die Vorgaben nochmals zu	<i>Der 10 m breite Schutzstreifen dient dem Erhalt und der Entwicklung des prioritären FFH-Lebensraumtypen "Moorwälder". In den Vollzugshinweisen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz vom NLWKN (im Folgenden „Vollzugshinweise zu FFH-Lebensraumtypen des NLWKN“) wird für den prioritären FFH-</i>

	überdenken und den selektiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie den Wirtschaftsdüngereinsatz und die Kalkung zu ermöglichen. Diesbezüglich wird auf die geltenden Bestimmungen der Agrarumweltmaßnahme GL 1 hingewiesen, wonach auf extensiven Grünlandflächen der Wirtschaftsdüngereinsatz und eine Flächenkalkung gestattet sind. Der selektive Pflanzenschutzmitteleinsatz bietet die Möglichkeit unerwünschter Begleitflora zu begegnen und beispielsweise die Ausbreitung des Großen Ampfers und des Hahnenfußes zu begrenzen.	<i>Lebensraumtyp 91D0 - "Moorwälder" als Schutzmaßnahme u.a. ein mindestens 10m breiter (idealerweise bis zu 100 m breiter) Pufferstreifen gefordert. In diesem dürfen keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Kalk ausgebracht werden, wodurch der Moorwald vor Nährstoffeinträgen aus den angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen geschützt wird. Um die Bewirtschaftungsmöglichkeiten der angrenzenden Flächen möglichst wenig einzuschränken wurde bereits der Mindestabstand gewählt. Der FFH-Lebensraumtyp "Moorwälder" mit den dazugehörigen Tierarten reagiert höchst empfindlich auf Erhöhungen des pH-Werts, Nährstoffeintrag und Pflanzenschutzmittel, sodass eine langfristige Sicherung des Erhaltungszustandes nur mit einer derartigen Bewirtschaftungseinschränkung möglich ist. Die Agrarumweltmaßnahme GL 1 hat nicht den Schutz von angrenzenden stickstoffempfindlichen Waldflächen zum Ziel, so dass die Einschränkungen hier nicht vergleichbar sind. Für die Einschränkungen kann EA beantragt werden.</i> <i>Für den Fall einer extremen Ausbreitung von unerwünschter Begleitflora wird in der Verordnung eine Ausnahmemöglichkeit für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorgesehen.</i>
LWK	Es ist ein 10 m breiter Grünlandstreifen am Waldrand als Pufferstreifen vorgesehen. Insbesondere sind hier die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel, die Düngung sowie die Kalkung untersagt. Gemäß Begründung sollen durch diese Maßnahme bewirtschaftungsbedingte Stoffeinträge in den FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" verhindert werden. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar. Es stellt sich aus fachlicher Sicht und im Hinblick auf eine vereinfachte Handhabbarkeit der Vorgaben für den Anwender, also den Bewirtschafter, die Frage, ob es aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar ist, dass die Abstandsvorgaben denen der Gewässer (§ 4 Abs. 6 Nr. 1 b und c) angeglichen werden können. Denn auch die Vorgaben zu den Gewässerabständen haben eine Verhinderung eines Eintrags stofflicher Einflüsse aus der Bewirtschaftung zum Ziel.	<i>Für den Uferrandstreifen wird die Nutzung im Regelfall untersagt, dort ist lediglich eine Ausnahme von der Einschränkung möglich. Aufgrund dessen muss die Breite des Uferrandstreifens auf das Mindestmaß reduziert werden. Ein breiterer Gewässerrandstreifen wäre wünschenswert, dieser kann aber derzeit nur auf freiwilliger Basis, z. B. über Flächentausch bzw. Verkauf des Randstreifens oder über Eintragung einer Grunddienstbarkeit erfolgen. Gemäß § 68 Abs. 1 BNatSchG ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, wenn Beschränkungen des Eigentums, die sich z. B. auf Grund des Erlassens einer NSG-Verordnung ergeben, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung abgeholfen werden kann.</i> <i>Beim Schutzstreifen wurde die Breite mit 10 m bereits auf das Mindestmaß (10 bis 100 m laut Vollzugshinweisen zu FFH-</i>

		<i>Lebensraumtypen des NLWKN, siehe auch vorherige Stellungnahme) reduziert und die Nutzung bleibt grundsätzlich zulässig. Eine weitere Verringerung dieser Breite würde langfristig einer Gefährdung des prioritären FFH-Lebensraumtyps "Moorwälder" gleichkommen, die durch die hoheitliche Sicherung gerade ausgeschlossen werden soll.</i>
Beratungsring Oldendorf e. V.	Der Schutzabstand von 10 zu den Moorwaldflächen ist zu hoch bemessen. Es droht eine Verminderung der Aufwuchsqualität.	<i>Der 10 m breite Schutzstreifen dient dem Erhalt und der Entwicklung des prioritären FFH-Lebensraumtypen "Moorwälder". In den Vollzugshinweisen zu FFH-Lebensraumtypen des NLWKN wird für den prioritären FFH- Lebensraumtyp 91D0 - "Moorwälder" als Schutzmaßnahme u.a. ein mindestens 10m breiter (idealerweise bis zu 100m breiter) Pufferstreifen gefordert. In diesem dürfen keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Kalk ausgebracht werden, wodurch der Moorwald vor Nährstoff-einträgen aus den angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen geschützt wird. Um die Bewirtschaftungsmöglichkeiten der angrenzenden Flächen möglichst wenig einzuschränken wurde bereits der geringste Schutzabstand gewählt. Der FFH-Lebensraumtyp "Moorwälder" mit den dazugehörigen Tierarten reagiert höchst empfindlich auf Erhöhungen des pH-Werts, Nährstoffeintrag und Pflanzenschutzmittel, sodass eine langfristige Sicherung des Erhaltungszustandes nur mit einer derartigen Bewirtschaftungseinschränkung möglich ist.</i>
Landvolk Nds. KV BRV, Beratungsring Oldendorf e. V.	Der geforderte 10 m breite Randstreifen impliziert erhebliche Bewirtschaftungseinschränkungen. Wenn auch die Nutzung dieses Streifens, d. h. Mahd und Nachsaat weiterhin möglich sein wird, so wird die Düngung und Kalkung sowie ein selektiver Pflanzenschutzmitteleinsatz auf diesem Streifen nicht gestattet. Die Gesamtfläche des geforderten Waldstreifens beinhaltet eine Fläche von annähernd einem Hektar. Auf dieser Fläche ist mit Ernteverlusten zu rechnen. Die gute fachliche Praxis und die aktuell geltenden Bestimmungen der Agrarumweltmaßnahme GL 1 sprechen für eine Kalkung und den Einsatz von Wirtschaftsdüngern auf extensiv genutzten Dauergrünlandflächen. Das grundsätzliche Anwendungsverbot von Pflanzenschutz-	<i>Bei den Einschränkungen geht es nicht um eine geplante Extensivierung des Streifens, weshalb die Vorgaben der Agrarumweltmaßnahme GL 1 bei den Überlegungen zu den erforderlichen Einschränkungen keine Rolle spielen. Vielmehr geht es um den Schutz des prioritären FFH-Lebensraumtypen 91D0 "Moorwälder", der sehr empfindlich auf Erhöhung des pH-Werts, Düngergaben in der Umgebung und Pflanzenschutzmittel reagiert. Um eine nachteilige Veränderung durch diese Faktoren zu verhindern, sind die vorgesehenen Einschränkungen erforderlich. Für die Einschränkungen kann EA beantragt werden. Für den Fall einer extremen Ausbreitung von unerwünschter Begleitflora wird in der Verordnung eine Ausnahmemöglichkeit für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorgesehen.</i>

	mitteln sollte ebenfalls überdacht und zumindest ein selektiver Herbizideinsatz auf dem geforderten Waldrandstreifen möglich sein. Auf diese Weise ist es dem Bewirtschafter möglich, unerwünschter Begleitflora selektiv zu begegnen und somit den Konkurrenzdruck für den Grasbestand zu reduzieren. Als Beispiel dient die Ausdehnung von Vogelmiere, Quecken, Hahnenfuß und des Großen Ampfers. Insbesondere der Ampfer breitet sich sehr rasch aus und ist für die Milchviehfütterung als minderwertige Futterpflanze einzuordnen. Eine manuelle Bekämpfung dieser Pflanze ist Landwirten aufgrund der Flächengröße im Vergleich zu Kleingärtnern nur bedingt möglich. Daher sollte eine Abwägung nach Maß des Pflanzenschutzmitteleinsatzes unter Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis durchführbar sein.	
§ 4 Abs. 7 Freistellungen - Forstwirtschaft		
Klaus Otten, Frieda Mehrrens-Otten	In dem NSG befindet sich ein Waldstück, welches bisher ganzjährig bewirtschaftet werden durfte. Weshalb ist die Bewirtschaftung durch die Verordnung zeitlich eingeschränkt worden? Das Totholz bietet nicht nur den Tieren Unterschlupf, sondern auch Schädlingen, die dann den Baumbestand angreifen.	<i>Für die Erreichung der Schutzzwecke gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8 und 9 ist diese Einschränkung erforderlich. Zu beachten ist der allgemeine Artenschutz, denn in dieser Zeit findet die Brut und Aufzucht der Tiere insbesondere der Vögel statt. Im Einzelfall ist die Holzentnahme in dieser Zeit mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich. In einem gesunden Wald wird nicht davon ausgegangen, dass das Belassen von Totholz im Bestand zu einer Ausbreitung von Schädlingen in die lebenden Bäume führt.</i>
Niedersächsische Landesforsten (FA Rotenburg)/ LWK (FA Nordheide - Heidmark)	§ 4 Abs. 7 Nr. 2 g) und Nr. 3 b) Für den Satz "bei künstlicher Verjüngung Anpflanzung oder Saat von [...]" wird folgende Formulierung empfohlen: "bei künstlicher Verjüngung (Anpflanzung oder Saat) von [...]" oder: "bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat von [...]".	<i>Die Formulierung in der Verordnung wird zur Klarstellung entsprechend des Vorschlags angepasst.</i>
	Begründung zu § 4 Abs. 7: "Die Holzentnahme ist [...] 1. September bis 28. Februar [...] beschränkt [...]." Der letzte Satz in diesem Absatz trifft dagegen folgende Aussage: "Im Einzelfall kann es [...] in den Monaten August und September [...] geboten sein [...] Ausnahmen [...] zuzulassen." Der letzte Absatz sollte nur den August beinhalten, da der September ohnehin für die Holzernte frei ist.	<i>Die Begründung wird gemäß dem Hinweis angepasst, der September wird aus dem letzten Absatz gestrichen.</i>

Jens Otten	Der in dem geplanten NSG zentral gelegene Moorwaldkomplex steht im Eigentum der Familie Otten und umfasst eine Größe von ca. 8 ha. Durch die Vorgaben des Verordnungsentwurfes wird die eigenständige Bewirtschaftung des Waldes stark eingeschränkt. Die in § 4 Abs. 7 Nr. 1c, Nr. 2 cc und Nr. 3 cc geforderte Belassung von Totholz im Wald weckt bei Herrn Otten die Sorge der möglichen Vermehrung von Schadinsekten und einem daraus resultierenden wirtschaftlichen Schaden am Waldbestand.	<i>Die Einschränkungen sind erforderlich für den langfristigen Erhalt und die Möglichkeit der Entwicklung des prioritären FFH-Lebensraumtypen 91D0 "Moorwälder". Sie entsprechen den Vorgaben des Erlasses für die Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch NSG-VO (gemäß gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015). In einem gesunden Wald wird nicht davon ausgegangen, dass das Belassen von Totholz im Bestand zu einer Ausbreitung von Schädlingen in die lebenden Bäume führt.</i>
§ 4 Abs. 7 Nr. 1 d Freistellungen – Forstwirtschaft, Standortheimische Arten		
KNB Israel	"Vornehmlich" ist zu streichen. Stattdessen sollte der Halbsatz "nicht freigestellt ist die Einbringung nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten" hinzugefügt werden. Nichtheimische Arten stellen eine erhebliche Gefahr für heimische Ökosysteme dar, wie man am Beispiel der Spätblühenden Traubenkirsche erkennen kann, die über einen längeren Zeitraum gepflanzt werden durfte und nun durch ihren invasiven Charakter einen nicht kalkulierbaren Schaden an heimischen Ökosystemen verursacht. Die Hineinnahme des Wortes "vornehmlich" wurde aufgrund von Druck der Privatwaldlobby hinzugefügt, die noch "Erträge aus dem Wald generieren können muss". Oft stehen jedoch andere Gründe für die Einbringung nichtheimischer Baumarten. Im Fall der Fichte stehen z. B. oft jagdliche Belange im Vordergrund, da die Fichten dem Wild Deckung und Schutz bieten. Es werden Sitkafichte, Douglasie, Lärche u. a. Baumarten ohne forstlichen Sinn gepflanzt, da sie auf diesen Standorten wachsen können, wenn dies zugelassen wird. Den nachwachsenden Rohstoff Holz zu erzeugen und Erträge zu erwirtschaften ist am besten mit der jeweiligen natürlichen, standortheimischen Waldpflanzengesellschaft möglich. Auf den wenigen Prozent (Privat-)Waldflächen in den FFH-Gebieten im Landkreis sollte die Einbringung ökologisch problematischer, nichtheimischer, gebietsfremder und/ oder invasiver Arten nicht zugelassen werden.	<i>Gemäß Erlass zur Unterschutzstellung von Wäldern in Natura 2000-Gebieten (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015) sind auf FFH-Lebensraumtypenflächen mit dem Erhaltungszustand B oder C bei der künstlichen Verjüngung auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten anzupflanzen. Auf 10 % der Verjüngungsfläche können auch andere Baumarten angepflanzt werden. Somit dürfen selbst auf FFH-Lebensraumtypenflächen auch gebietsfremde Arten angepflanzt werden. Daher ist es nicht verhältnismäßig das Anpflanzen auf Nicht-FFH-Lebensraumtypenflächen vollständig zu untersagen.</i>

Jens Otten	Es wird die vornehmliche Förderung und Einbringung von standortheimischen Baum- und Straucharten gefordert, jedoch nicht erläutert um welche Arten es sich dabei handeln soll. Im weiteren Verlauf wäre die Frage zu klären, worin der Unterschied zwischen standortheimischen und standorttypischen Baumarten besteht.	<i>Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG wird der Begriff (standort-) heimische Art folgendermaßen definiert:</i> <i>"eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise</i> <i>a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder</i> <i>b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt;</i> <i>als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten" (siehe Begründung, S. 10).</i> <i>Der Begriff standorttypisch wird in der Verordnung und der Begründung nicht verwendet.</i> <i>Die lebensraumtypischen Arten werden u. a. in den Vollzugshinweisen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz vom NLWKN gelistet. Bei den für diese Verordnung relevanten FFH-Lebensraumtyp "Moorwälder" im Tiefland sind die Baumarten Moorbirke (<i>Betula pubescens</i>) und Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>) als lebensraumtypisch anzusehen. Diese Arten sind nicht nur in der nordwestdeutschen Tiefebene heimisch, sondern daneben typisch für diesen FFH-Lebensraumtyp. Eine Auflistung der standorttypischen Baum- und Straucharten des Moorwaldes wird in der Begründung ergänzt.</i>
§ 4 Abs. 7 Nr. 1 e Freistellungen – Forstwirtschaft, Pflanzenschutzmittel		
KNB Israel	Ändern: "flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur zur Bekämpfung der Spätblühenden Amerikanischen Traubenkirsche zulässig, wenn [...]" Flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist in der Forstwirtschaft, insbesondere in NSG, vermeidbar. Insektenkalamitäten können bei der überwiegenden Verwendung von standortheimischen Baumarten nicht auftreten, selbst die ggf. periodisch auftretenden	<i>Aufgrund der häufigen Vermeidbarkeit ist der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorab der Naturschutzbehörde anzuzeigen, so dass diese den Einsatz ggf. untersagen oder einschränken kann. Alternativ ist ein Nachweis vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Maßnahme notwendig ist und zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führt. Eine weitergehende Regelung wird nicht für erforderlich gehalten.</i>

	Eichenfraßgesellschaften führen i. d. R. nicht zu Abgängen, sondern nur zu vertretbaren Zuwachsverlusten. Probleme bei der Verjüngung des Waldes durch Begleitvegetation oder Mäuse sind durch den Verzicht auf übermäßige Auflichtung und das Arbeiten im "edlen Halbschatten" vermeidbar. Flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist häufig auch auf überhöhte Wildbestände zurückzuführen. Beispielsweise sind die häufig vom Waldbesitzer als störend empfundenen Arten Adlerfarn und Brombeere bei uns keine Klimax-Pflanzengesellschaft; sie verschwinden im Waldbau von alleine, wenn durch die Jagdausübung ökosystemverträgliche Wildbestände erreicht werden.	
§ 4 Abs. 7 Nr. 2 a Freistellungen – Forstwirtschaft, Erhaltungszustand A, Kahlschlag		
Jens Otten	Das geforderte Kahlschlagverbot für die auf der Karte schräg von links unten nach rechts oben schraffierten Waldflächen ist für Herrn Otten nicht nachvollziehbar. Durch einen Kahlschlag wird der Lichteinfall bis auf den Boden ermöglicht und es kann sich eine "Schlagflora" etablieren, die das Artenspektrum erweitert.	<i>Diese Regelung dient dem Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 (Schutz und Entwicklung naturnaher Waldbestände) und insbesondere dem Erhaltungsziel gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 (Erhalt bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes des prioritären FFH-Lebensraumtypen "Moorwälder"). Ein Kahlschlagsverbot gilt im Übrigen ebenfalls in den auf der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen. Durch einen Kahlschlag wird ein erheblicher Teil des Waldbestandes beseitigt. Die positive Wirkung der Waldbäume für die angrenzende Flora und Fauna kann auch bei entsprechender Nachpflanzung erst in mehreren Jahrzehnten wieder ausgeglichen werden.</i>
§ 4 Abs. 7 Nr. 2 h Freistellungen – Forstwirtschaft, Erhaltungszustand A, Entwässerung		
Amt für Wasserwirtschaft	Hier sollten hinter dem Wort "Naturschutzbehörde" noch die Worte "unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Vorschrift (WHG, NWG)" eingefügt werden.	<i>Dabei handelt es sich um einen nachrichtlichen Hinweis. Da Gesetzesvorgaben in der Normenhierarchie über Verordnungen stehen, sind die Vorgaben des WHG und des NWG ohnehin einzuhalten.</i>
§ 5 Abs. 2 Befreiungen zur Realisierung von Plänen und Projekten		
NLWKN	Änderung: "[...] oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 <u>bis</u> § 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind." Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein, vergleiche auch mit Musterverordnung.	<i>Der Hinweis wird im Verordnungstext übernommen und die bisherige Formulierung "§ 34 Abs. 3 und § 6 BNatSchG" in "§34 Abs. 3 <u>bis</u> § 6 BNatSchG" geändert.</i>

§ 6 Abs. 1 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, Duldung von Maßnahmen		
LWK	Es sind Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen von Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten zu dulden. In der Begründung als wichtigste Entwicklungsmaßnahme für den FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" ist die Wiedervernässung, z. B. durch Anstau von Gräben, angegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge von Eingriffen in das Entwässerungssystem zu gewährleisten ist, dass die bestehende, ordnungsgemäße Entwässerung umliegender Flächen im Sinne des § 61 WHG weiterhin sichergestellt sein muss. Vor der Durchführung entsprechender Maßnahmen sind diesbezüglich Beweissicherungs- und Monitoringmaßnahmen vorzusehen. Im Hinblick auf eine Umsetzung dieser Maßnahmen wird auf die Entschädigungsrelevanz gemäß § 68 BNatSchG bzw. § 15 (3) NAGBNatSchG hingewiesen.	<i>Sofern es sich um Wiedervernässungsmaßnahmen handelt, ist eine wasserrechtliche Plangenehmigung bzw. Planfeststellung erforderlich. Eine Duldung von solchen Maßnahmen ist rechtswidrig und kann nicht in einer NSG-Verordnung festgeschrieben werden. Solche Maßnahmen sind also nur nach dem Durchlaufen eines gesetzlich vorgesehenen Genehmigungsverfahrens zulässig. Bei der Umsetzung solcher Maßnahmen wird die ordnungsgemäße Entwässerung der umliegenden Flächen weiterhin sichergestellt werden.</i>
AG der Naturschutzverbände	Die Aufstellung von Managementplänen, insbesondere um die Erhaltung wertvoller Grünlandvegetation sicherzustellen, ist unbedingt notwendig. Die Pläne sollten zeitnah, spätestens jedoch bis 2018 aufgestellt werden.	<i>Die Festlegung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die FFH-Gebiete ist gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG gesetzlich vorgegeben. Die Umsetzung muss allerdings nicht zwingend in Managementplänen erfolgen. Gemäß Zielvereinbarung zwischen dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und dem Niedersächsischen Landkreistag sollen die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für alle FFH-Gebiete in Niedersachsen bis spätestens 2020 festgelegt werden.</i>
§ 6 Abs. 2 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, Managementplan		
KNB Israel	Ändern: "Zu dulden sind insbesondere die in einem von der zuständigen Naturschutzbehörde in Zusammenarbeit mit den örtlichen Naturschutzverbänden, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, zu erstellenden Managementplans dargestellten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.	<i>Die Festlegung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die FFH-Gebiete ist gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG gesetzlich vorgegeben. Die Umsetzung muss allerdings nicht zwingend in Managementplänen erfolgen. Gemäß Zielvereinbarung zwischen dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und dem Niedersächsischen Landkreistag sollen die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für alle FFH-Gebiete in Niedersachsen bis spätestens 2020 festgelegt werden. Bei der Erstellung werden die Naturschutzverbände eingebunden werden. Eine dem Vorschlag entsprechende Änderung wird nicht für erforderlich gehalten.</i>

	Ergänzen: "Zu dulden sind insbesondere [...] 3. Wiedervernässungsmaßnahmen" Ohne Wiedervernässungsmaßnahmen lässt sich die gebotene Wiederherstellung und Entwicklung der durch Entwässerung degenerierten Moorstandorte und der darauf stockenden Moorwälder nicht umsetzen.	<i>Sofern es sich um Wiedervernässungsmaßnahmen handelt, ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Diese kann nicht durch allgemeine Regelungen in der Verordnung ersetzt werden. Eine Duldung von solchen Maßnahmen ist rechtswidrig und kann nicht in einer NSG-Verordnung festgeschrieben werden.</i>
	"4. das Entfernen von z. B. durch Naturverjüngung entstandenem Aufwuchs nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten." Begründung siehe Stellungnahme zu § 4 Abs. 7 Nr. 1 d.	<i>Gemäß Vorgaben zur Einstufung des Erhaltungszustandes des NLWKN dürfen selbst bei Erhaltungszustand A noch bis zu 10 % nicht lebensraumtypische Arten im Bestand vorhanden sein. Daher wird die genannte Ergänzung aus naturschutzfachlicher Sicht nicht pauschal als zu duldenende Maßnahme für erforderlich gehalten. Derartige Maßnahmen können ggf. bei der Aufstellung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen berücksichtigt werden.</i>
nach § 6 neuen § einfügen		
KNB Israel	Die Inhalte des § 8 der Musterverordnung "Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen" sind in die Verordnung aufzunehmen. Ein hoher Flächenanteil wurde durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in der Vergangenheit in einen naturfernen Zustand versetzt. Um das NSG Schwingetal FFH-richtlinienkonform zu entwickeln werden die notwendigen Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zukünftig einen breiten Raum einnehmen müssen, weshalb die Inhalte der Musterverordnung übernommen werden müssen.	<i>Der § 8 der Musterverordnung wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein. Allerdings hat er lediglich deklaratorischen Charakter; eine Übernahme in den Verordnungstext ist daher optional. Das NLWKN empfiehlt, den Inhalt dieses Paragraphen zumindest in die Begründung zu übernehmen. In der Begründung zum NSG ist dies bereits geschehen.</i>